

Mehrjahresprogramm

MITGLIEDSTAAT: Österreich

FONDS: Europäischer Rückkehrfonds

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: Bundesministerium für Inneres, Referat II/3/d

ABGEDECKTER ZEITRAUM: 2008 – 2013

1. SITUATION IN THE MEMBER STATE

1.1. The national situation and the migratory flows affecting it

Seit Beginn der 90er Jahre zeigen sich, insbesondere durch den Zerfall des „Ostblocks“, neue Migrationstrends. So hat Österreich in Folge der Massenfluchtbewegungen aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien weit über hunderttausend Menschen aus Bosnien und dem Kosovo aufgenommen, denen ein vorübergehender Schutz gewährt oder der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Mehr als die Hälfte der Vertriebenen konnte nicht zurückkehren und musste in Österreich integriert werden.

Die Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes dieser Fremden und die örtliche Nähe der Herkunftsstaaten zu Österreich, bedingt eine nach wie vor starke, zum überwiegenden Teil illegale Migrationsbewegung nach Österreich.

Im Bereich der Asylverfahren zeigen sich seit Beginn der 90er Jahre immer wieder hohe Zu- und kurzfristige Abnahmen der Antragszahlen sowie Änderungen in den Herkunftsländern.

Bemerkenswerte Spitzen bei den Asylanträgen waren zum Beispiel im Jahr 1991 mit 27.306 Asylanträgen oder dem Jahr 2002 mit 39.354 (zusätzlich 16.145 Botschaftsanträge) und dem Jahr 2003 mit 32.359 Asylanträgen zu verzeichnen. Ein markanter Rückgang erfolgte erst ab dem Jahr 2006.

Zu den antragsstärksten Nationen zählen nach wie vor einige Staaten des ehemaligen Jugoslawien, wobei schon ab Mitte der 90er Jahre Staaten wie der Iran, Irak und Afghanistan hinzukamen, später auch Indien und seit 2003 als asylantragsstärkste Nation auf Platz eins bzw. zwei die Russische Föderation. Die Tendenz hin zu einer Vielfalt an Herkunftsstaaten, nicht mehr nur aus den Nachbarregionen, sondern aus den verschiedensten Kontinenten, ist hier zu beobachten.

Diesen Asyltrends wurde mit legislativen und organisatorischen Maßnahmen begegnet, wie etwa der Einrichtung eines eigenen Bundesasylamtes im Jahr 1992, der Fremdengesetznovelle 2003 und zuletzt dem Fremdenrechtspaket 2005. Auch der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der damit einhergehenden Anwendung des Dublin-Regimes trug zu einer effektiveren Verfahrensführung bei.

Mit dem Zerfall des "Ostblocks" gewannen auch die Migrations- und Schlepperrouten nach und über Österreich mehr und mehr an Bedeutung. Die wesentlichen Wege dabei waren und sind vor allem:

- die Route über Serbien und Ungarn nach Österreich und weiter nach Deutschland und Skandinavien. Diese Route wurde, neben den Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien, vor allem in den 90er Jahren von Migranten aus dem Irak und Afghanistan über den Flughafen Sarajevo (BIH) genutzt.
- die Route über Spanien und Italien vor allem für Migranten des afrikanischen Kontinents und
- die Route über die Slowakei und Tschechien nach Österreich und weiter nach Italien. Dieser Weg wird vor allem von Migranten aus der ehemaligen UdSSR sowie aus Indien, Pakistan und Bangladesch genutzt.
- Zudem ist der Flughafen Wien Schwechat für die Migrationsbewegung unterschiedlichster Nationalitäten immer wieder ein Dreh- und Angelpunkt.

Da die illegal einreisenden Fremden vermehrt aus den verschiedensten Herkunftsstaaten sowie immer weiter entfernten Destinationen stammen, gestalten sich sowohl die Asylverfahren als auch die fremdenpolizeilichen Verfahren zunehmend (zeit)aufwändiger. Anzuführen sind hier insbesondere Mehrfachanträge und in der Folge die Befassung sämtlicher Rechtsmittelinstanzen.

Es erfolgt nun ein kurzer Abriss der gesetzlichen Grundlagen im Asylwesen und bei der Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Drittstaatsangehörigen:

I) Verfahren nach Antrag auf internationalen Schutz, rechtliche Grundlagen und Behörden:

Nationale Rechtsgrundlagen

- Asylgesetz 2005 samt Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005(AsylG)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Internationale Rechtsgrundlagen: unter anderem Genfer Flüchtlingskonvention, „Dublin Verordnung“, Europäische Menschenrechtskonvention (in Österreich im Verfassungsrang).

Bundesasylamt als Asylbehörde erster Instanz: mit Sitz in Wien (Zentrale mit der Grundsatz- und Dublinabteilung, in der auch die Staatendokumentation eingerichtet ist), sieben Außenstellen in den Bundesländern sowie drei Erstaufnahmestellen, nämlich in Traiskirchen, in Thalham und am Flughafen Wien Schwechat.

Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS) als Berufungsbehörde: Seit 1998 mit Sitz in Wien eingerichtet mit einer Außenstelle in Linz. Die Mitglieder sind auf unbestimmte Dauer ernannt, unabhängig und weisungsfrei. Ab 1.7.2008 wird der neu einzurichtende Asylgerichtshof als Berufungsbehörde tätig werden.

Eckpunkte des Asylverfahrens:

Ein Antrag auf internationalen Schutz kann vor jedem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, jeder Sicherheitsbehörde und einer Erstaufnahmestelle, jedoch nur im Inland (ausgenommen Familienverfahren) gestellt werden.

Das Asylverfahren ist ein „zweiteiliges Verfahren“, d.h. zunächst erfolgt ein Zulassungsverfahren zur Prüfung der Zulässigkeit bzw. Zuständigkeit. Wird ein Verfahren zugelassen, wird der Antragsteller in die weitere Grundversorgung aufgenommen.

Im Zusammenhang mit nachfolgenden Entscheidungen ist durch die Asylbehörde auch eine Ausweisung (als aufenthaltsbeendende Maßnahme) zu veranlassen:

- Bei Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz
- Bei Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch des subsidiär Schutzberechtigten
- Bei Aberkennung des Status des Asylberechtigten ohne gleichzeitige Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten
- Bei Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

II) Grundversorgung von Asylwerbern in Österreich

Rechtsgrundlage für die Betreuung und Grundversorgung von Asylwerbern und anderen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sind die Grundversorgungsvereinbarung (GVV) zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG (BGBl. Nr. I 80/2004), das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 BGBl. Nr. I 100/2005) sowie korrespondierende Landesgesetze.

Die Grundversorgung an sich umfasst Verpflegung, Unterbringung und andere Versorgungsleistungen (z.B. Krankenversicherung, Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen, Information und Beratung, Schulbedarf für Schüler, Bekleidung) sowie Unterstützung der freiwilligen Rückkehr.

Soweit der Bund für die Betreuung von Asylwerbern zuständig ist, erfolgt diese in den beiden Erstaufnahmestellen Ost (in Traiskirchen) und West (in Thalham) sowie in zwei weiteren Betreuungsstellen. Zur Durchführung der Betreuung bedient sich das BM.I auch humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen.

In den Bundesländern bestehen rund 600 verschiedene Einrichtungen für die Unterbringung bereits zum Verfahren zugelassener Asylwerber. Die Länder bedienen sich dabei auf privatvertraglicher Basis ebenfalls der Unterstützung durch NGOs (zum Beispiel Caritas, Diakonie usw.).

Demgemäß besteht in Österreich ein flächendeckendes Netz an Unterkünften.

III) Statistiken aus dem Asylbereich 2006 und 2007

(Stand vom 01.01.2008)

Anträge	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Gesamt
2006	1.295	971	1.133	945	1.019	973	1.069	1.103	1.183	1.274	1.178	1.206	13.349
2007	1.079	1.008	973	861	859	928	970	988	986	1.081	926	1.220	11.879

Antragsstärkste Nationen 2006

(Stand vom 01.03.2007)

Staatsangehörigkeit	Anträge	pos. Ent.	neg. Ent.	sonst. Ent.
Serbien	2.515	318	1.530	869
Russische Föderation	2.441	2.090	398	458
Republik Moldau	902	13	259	748
Afghanistan	699	475	128	145
Türkei	668	113	380	307
Georgien	564	38	504	311
Mongolei	541	2	159	208
Indien	479	2	432	342
Nigeria	421	11	352	320
Irak	380	92	50	122

Antragsstärkste Nationen 2007

(Stand vom 01.01.2008)

Staatsangehörigkeit	Anträge	pos. Ent.	neg. Ent.	sonst. Ent.
Russische Föderation	2.673	2.470	598	484
Serbien	1.762	235	1.784	558
Afghanistan	762	478	149	158
Türkei	651	181	531	255
Republik Moldau	545	13	163	543
Irak	463	205	98	101
Somalia	443	182	39	71
Armenien	405	126	199	51
Georgien	399	56	487	167
Nigeria	395	20	572	319

Aufgriff illegal aufhältiger Personen:

Im Jahr 2007 kam es zu ca. 14.000 Aufgriffen von Personen, die illegal in das Bundesgebiet eingereist sind. 1700 Personen wurden am Flughafen Wien Schwechat bei der illegalen Einreise aufgegriffen.

1.1.a. Unterstützte Freiwillige Rückkehr

Gesetzliche Grundlagen der unterstützten freiwilligen Rückkehr sind § 67 Asylgesetz, § 12 Grundversorgungsgesetz des Bundes, Art. 6 Grundversorgungsvereinbarung sowie Bestimmungen in den korrespondierenden Landesgesetzen.

Für den Bereich der finanziellen Reintegrationshilfe bildet die Bestimmung in der Grundversorgungsvereinbarung mit einem Höchstsatz von € 370,- pro Person den Rahmen.

Im Zuge der Flüchtlingswellen aus Bosnien und dem Kosovo wurden in Österreich erstmals vermehrt Aktionen der freiwilligen Rückkehr inkl. Reintegrationsmaßnahmen durchgeführt, wobei Zahlen darüber in den folgenden Statistiken nicht enthalten sind.

Es kann eine beinahe jährliche Steigerung der Zahl der unterstützten freiwilligen Rückkehrer beobachtet werden.

Jahr	unterstützte freiwillige Rückkehr
2000	419
2001	427
2002	878
2003	1.063
2004	1.158
2005	1.406
2006	2.189

Top 10 Länder 2006	
Serbien	665
Republik Moldau	177
Türkei	136
Rumänien	131
Georgien	106
Russland	103
Mongolei	92
Ukraine	85
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	81
Bulgarien	74

unterstützte freiwillige Rückkehr	2006
Gesamt	2.189
Asylwerber	1.705
Sonstige Drittstaatsangehörige	484

Anteil der Rückkehrer nach Verfahrensstand Anteil der Rückkehrer nach Aufenthaltsdauer

2006	
Zulassungsverfahren	24 %
Laufendes Asylverfahren	36 %
rk. neg. Asylverfahren + Sonstige	40 %

2006	
0 bis 2 Monate	13 %
2 bis 6 Monate	30 %
6 bis 12 Monate	15 %
1 bis 2 Jahre	16 %
2 bis 3 Jahre	12 %
mehr als 3 Jahre	14 %

Freiwillige Rückkehr aufgrund von Beratung in der Schubhaft:
Jahr 2006: 736 Personen

Freiwillige Rückkehr aufgrund von Beratung in Justizanstalten (Strafhäftlinge im Anschluss an die Haftentlassung):
Jahr 2006: 136 Personen

Von den freiwilligen Rückkehrern im Jahr 2006 befanden sich 33 % in Grundversorgung.

1.1.b. Erzwungene Rückkehr

Rechtliche Grundlagen für die erzwungene Rückkehr aus Österreich

Gesetzliche Grundlage ist das Fremdenpolizeigesetz 2005 (BGBl I 2005/100 in der geltenden Fassung).

Die fremdenpolizeiliche Maßnahme der Abschiebung (oder erzwungene Rückkehr) dient der Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, also eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung.

Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) oder eine Ausweisung nach dem FPG oder Asylgesetz (AsylG) durchsetzbar ist, können über Auftrag der Behörde von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Vorliegen bestimmter zusätzlicher Voraussetzungen abgeschoben werden (erzwungene Rückkehr).

Diese Voraussetzungen bestehen in der Notwendigkeit ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, dem Faktum, dass sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht rechtzeitig nachgekommen sind, der begründeten Befürchtung, dass sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen werden oder der Tatsache, dass sie, einem Aufenthaltsverbot zuwider, in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

Im Zuge der Erlassung einer Ausweisung besteht die Verpflichtung der zuständigen Behörde, eine Interessensabwägung zur Vermeidung eines unzulässigen Eingriffs in das in Art. 8 EMRK normierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vorzunehmen. Weiters ist das Refoulementverbot zu beachten.

Gefährdet der Aufenthalt eines Asylwerbers die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder läuft anderen in Artikel 8 Absatz 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwider, kann gegen ihn ein Rückkehrverbot gemäß §§ 60 ff FPG erlassen werden.

Ein Aufenthaltsverbot ist eine Ausweisung mit einem korrespondierenden befristeten oder unbefristeten Rückkehrverbot nach Österreich.

Der Begriff Zurückschiebung bedeutet, dass Fremde, die nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind und binnen 7 Tagen betreten werden oder die innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Einreise auf Grund eines Übernahmeabkommens oder internationaler Gepflogenheiten zurückgenommen werden, ohne förmlichen Bescheid zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden können.

Zuständige Behörden und Verfahren

Fremdenpolizeibehörden in erster Instanz sind die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen, in zweiter Instanz zuständig sind die Sicherheitsdirektionen. Oberste Fremdenpolizeibehörde ist der Bundesminister für Inneres. Die Fremdenpolizeibehörden sind zuständig für die bescheidmäßige Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung (Bescheid als hoheitlicher Verwaltungsakt, der sich an einen Rechtsunterworfenen richtet).

Die Ausweisung Fremder gemäß §§ 53, 54 FPG und das Aufenthaltsverbot werden mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar (§ 67 Abs. 1 FPG). Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgrund eines strafgerichtlichen Urteils aufgeschoben.

Ausweisungsentscheidungen nach dem AsylG werden von der zuständigen Asylbehörde erlassen und sind grundsätzlich mit Rechtskraft durchsetzbar. Wenn der Berufung gegen die Ausweisung keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, so wird die Ausweisung bereits mit ihrer Erlassung durchsetzbar.

Die Abschiebung stellt eine verfahrensfreie Maßnahme dar, die im Auftrag der zuständigen Behörde zur Anwendung kommt. Vor jeder Ab- bzw. Zurückschiebung hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Ab- oder Zurückschiebung zulässig ist und insbesondere ob verfahrensrechtliche Hinderungsgründe vorliegen.

Die Abschiebung als verfahrensfreie Maßnahmen kann vor dem örtlich zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden. Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Abschiebung kann gemäß § 46 Abs. 3 FPG auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufgeschoben werden, wenn sie unzulässig ist oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint.

Schubhaft und gelinderes Mittel

Schubhaft ist als bescheidmäßiger Entzug der persönlichen Freiheit zur Sicherung bestimmter fremdenpolizeilicher Maßnahmen bzw. zur Sicherung der Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 bzw. deren Effektuierung zu definieren. Schubhaft ist keine Strafhaft und dient ausschließlich als Sicherungsmaßnahme.

Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass der ursprüngliche Zweck der Anhaltung in Schubhaft durch Anwendung gelinderer Mittel gemäß § 77 FPG erreicht werden kann, so kann sie von der Anordnung der Schubhaft Abstand zu nehmen. Gelinderes Mittel bezeichnet den Behördenauftrag,

sich in bestimmten Abständen bei bezeichneten Behörden zu melden oder die Unterbringung in einer zugewiesenen Unterkunft.

Bei Minderjährigen hat die Behörde das gelindere Mittel anzuwenden, außer es besteht Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft nicht erreicht werden kann. Minderjährige unter 14 Jahren sind nicht in Schubhaft zu nehmen.

Freiwillige Ausreise (Nicht unterstützte freiwillige Rückkehr)

Die nicht unterstützte freiwillige Rückkehr wird im österreichischen Fremdenrecht als freiwillige Ausreise bezeichnet. Hierbei kommt der Fremde seiner Ausreiseverpflichtung aufgrund der bescheidmäßigen Verhängung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nach, ohne dass es dazu der Maßnahme der Abschiebung bedarf. Auch eine Unterstützung zur freiwilligen Rückkehr wird in diesen Fällen nicht in Anspruch genommen. Diese Ausreisen werden mittels Ausreisewahrnehmungsformular dokumentiert.

Statistiken

Einen Eindruck vom **Gesamtausmaß** aller in den Jahren 2006 und 2007 getroffenen **fremdenpolizeilichen Maßnahmen**¹ in Österreich vermittelt die folgende Statistik. Sie erfasst alle Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und geht daher über die Zielgruppe des Rückkehrfonds hinaus.

	2006	2007
1 Fremdenpolizeiliche Verfahren gesamt	10.006	7.444
1.1 Ausweisungen	3.737	2.273
1.2 Aufenthaltsverbote	5.294	4.542
1.3 Rückkehrverbote	975	629
2. Außerlandesbringungen gesamt	14.717	10.041
2.1 Zurückschiebungen	1.685	1.700
2.2 Abschiebungen	4.090	2.838
2.3 Überstellungen Dublin	1.098	896
2.4 freiwillige Ausreisen	7.844	4.607

Schubhaften: 2007 im Vergleich zum Jahr 2006 von 8.694 auf 6.960 gesunken, das bedeutet einen Rückgang um 19,9%.

Gelindere Mittel: 2007 im Vergleich zum Jahr 2006 von 927 auf 1.158 gestiegen, das bedeutet einen Zuwachs von 24,9%.

Hinsichtlich der **Zielgruppe des Rückkehrfonds**² stellt sich die Situation dar wie folgt:

Anzahl der Ab- und Zurückschiebungen von Drittstaatsangehörigen²

2004	2005	2006
5.605	2.851	2.597

¹ Summe aller fremdenpolizeilichen Maßnahmen, d.h. EU-/EWR und sonstige Drittstaatsangehörige

² Quelle: CIREFI - EUROSTAT

Anzahl der freiwilligen Ausreisen (nicht unterstützte freiwillige Rückkehr) von Drittstaatsangehörigen²

2004	2005	2006
3.530	3.321	4.123

Die hier erfassten Ausreisen wurden mittels Ausreisewahrnehmungsformular nachgewiesen.

1.2. The measures undertaken by the Member State so far

Auf die steigende illegale Migration sowie die Trends im Asylverfahren reagierte Österreich legislativ mit dem Fremdenrechtspaket 2005 (BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2006/99). Dieses beinhaltet eine Neukodifizierung des Asyl- und Fremdenpolizeirechts in einem aufeinander abgestimmten System. Zudem erfolgten unter anderem auch im strafrechtlichen Bereich Anpassungen und Neuschaffungen von gerichtlichen Straftatbeständen wie zum Beispiel zu den Strafbestimmungen wegen Schlepperei. Wesentlich im Asylbereich ist auch die Schaffung einer Staatendokumentation, eingerichtet beim Bundesasylamt, über welche Informationen aufbereitet und einzelfallbezogene Anfragen der Asylbehörden beantwortet werden.

Neben der Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind die Ziele des neuen Asylgesetzes und Fremdenpolizeirechtes die effektivere Durchführung der Asylverfahren und des Vollzugs der fremdenpolizeilichen Aufgaben unter Beachtung der rechtsstaatlichen Prinzipien und humanitären Standards.

Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass diese Ziele im Wesentlichen erreicht werden konnten:

- eine Beschleunigung der Asylverfahren in erster und zweiter Instanz,
- bessere „Dublin-Effizienz“ und
- ein allgemeines effizienteres Zusammenwirken zwischen Asyl- und Fremdenpolizeibehörden sowie der Exekutive.

Als weitere Unterstützung eines gesamtheitlichen Ansatzes im Migrationsmanagement wurden im BM.I die Projekte „Gesamtsteuerung Asyl- und Fremdenwesen (GAF)“ und „Integrierte Fremdenadministration (IFA)“ in Angriff genommen.

GAF ist ein Steuerungsmodell, mit dem auf Basis einheitlicher Definitionen und Kennzahlen für die Bereiche Asyl, Fremden- und Grenzpolizei sowie Grundversorgung gesamthafte strategische Entscheidungen getroffen werden können.

IFA ist ein bundesweit einheitliches Ausländerinformations- und Administrationssystem, das eine zentrale Datenhaltung ermöglicht, auf einem gemeinsamen Personendatensatz aufbaut, einheitliche Verfahrensdateien für die Bereiche Asyl, Niederlassung, Fremdenpolizei und Grundversorgung vorsieht und durch definierte Schnittstellen eine Einbeziehung von Daten aus anderen Systemen ermöglicht (zum Beispiel Fahndungsdateien).

1.2.a. Unterstützte Freiwillige Rückkehr

Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Reintegration in größerem und strukturiertem Ausmaß wurden erstmals im Zusammenhang mit den Flüchtlingsbewegungen aus Bosnien/Herzegowina sowie dem Kosovo erforderlich und in konzertierten Aktionen durch das Bundesministerium für Inneres und den Bundesländern durchgeführt.

Umfasst waren hier Maßnahmen wie beispielsweise Reisen vor Ort („go and see visits“), Häuserbesichtigungen vor Ort und Erstellung eines Katalogs zum jeweiligen baulichen Zustand der Häuser, individuelle Rückkehrberatung, teils auch in Zusammenarbeit mit NGOs, Ausbildungsmaßnahmen, verstärkte Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), Organisation der Rückkehr und Reintegrationsmaßnahmen.

Im Jahre 2000 erfolgte sodann die Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding mit der IOM; dieses Übereinkommen bildet die Grundlage für die weiteren Kooperationen mit IOM.

Zeitgleich konnten mit Hilfe des Europäischen Flüchtlingsfonds sowie in weiterer Folge im Rahmen des vom Rat verabschiedeten „Afghanistan Return Plan“ Projekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr unterstützt werden bzw. erfolgte eine Beteiligung an internationalen Projekten (zum Beispiel „Return, Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan Programme–RANA“ und „Return of Qualified Afghans from the EU Programme – EU-RQA“).

Dieser kontinuierliche Ausbau der Beratungsangebote (allgemeinen Rückkehrberatung, Etablierung von Rückkehrberatung in den Erstaufnahmestellen, Beratungsaktivitäten in den Schubhaft- und Justizanstalten) sowie das erklärte Ziel, die Option der freiwilligen Rückkehr möglichst früh und umfassend anzubieten, kann als Grund für den in den letzten Jahren erzielten Anstieg der freiwilligen Rückkehrer angesehen werden.

Folgende Projekte werden derzeit unterstützt:

- Allgemeine Rückkehrberatungsprojekte, implementiert von NGOs in 8 von 9 Bundesländern. Die Beratung erfolgt in Rückkehrberatungsbüros, in den beiden Erstaufnahmestellen Ost und West, in einigen Grundversorgungsquartieren und in einigen Justizanstalten.
- Beratungsprojekte zur freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in der Schubhaft.
- Niederschwellige Monitoringmaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Rückkehrberatungsprojekte.
- Ein Rückkehr- und Reintegrationsprojekt für freiwillige Rückkehrende nach Republik Moldau (erstmalig in Kooperation mit der Austrian Development Agency (ADA), dem Kompetenzzentrum der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA), wobei hier die Erfahrung aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit beim EU-Afghanistan Projekt RANA eine wichtige Grundlage bildete).
- Teilnahme am Return Preparatory Actions 2006 mit dem Projekt „RIIM - Return Initiative for Irregular Migrants residing in the main cities of the European Union“. Das Projekt ist in Österreich beschränkt auf Angehörige der Zielgruppe aus dem Kosovo; erstmals erfolgt in diesem Projekt auch eine Rückkehrberatung direkt durch IOM.
- Über die Grundversorgungsvereinbarung wird ein Rückkehrberatungs- und Konfliktmanagement Projekt zusammen mit einem Land abgewickelt.

Finanzielle Unterstützung

Eine finanzielle Starthilfe für unterstützte freiwillig Rückkehrende wird – gemäß Grundversorgungsvereinbarung - derzeit bis zu max. € 370,-/Person gewährt. Die Höhe der finanziellen Hilfe wird von

den in der Rückkehrberatung tätigen Organisationen nach bestimmten Kriterien festgelegt (wie etwa persönliche Situation des Rückkehrers, Dauer des Aufenthaltes in Österreich, Situation im Heimatland etc.) und ausbezahlt; die Refundierung der Kosten erfolgt durch das BM.I.

Rückkehr von unbegleiteten minderjährigen Drittstaatsangehörigen

Für die Rückkehr der Minderjährigen wird ein standardisiertes Verfahren eingesetzt, welches zwischen dem BM.I und IOM vereinbart wurde, um sicherzustellen, dass die Rückkehr und Reintegration von Minderjährigen gemäß Artikel 3 (1) der UN-Kinderrechtskonvention (Prinzip des Kindeswohls-„best interest of the child“), der UNHCR Richtlinien für Repatriierung und des IOM-Handbuchs zur freiwilligen Rückkehr durchgeführt werden.

Beschaffung von Heimreisedokumenten

Jene Organisationen, welche zur freiwilligen Rückkehr beraten, sind auch zuständig für die Beschaffung von Reisedokumenten, wobei in den meisten Fällen die Rückkehrer selbst ihre Vertretungsbehörde aufsuchen. In Einzelfällen wird der Rückkehrer auch von der Beratungsorganisation begleitet. Um die Beschaffung von Reisedokumenten zu erleichtern unterhalten die Beratungsorganisationen Kontakte zu Vertretungsbehörden von Drittstaaten. In Einzelfällen kann auch die IOM aufgrund ihres Status als Internationale Organisation eingebunden werden. Die Kosten für die Beschaffung der Reisedokumente werden vom BM.I refundiert.

Träger der Rückkehrberatung:

In Österreich erfolgt die Rückkehrberatung hauptsächlich durch NGOs während die IOM im Wesentlichen die Flugorganisation, Projekte mit internationalem Bezug oder Studien durchführt. In der Erstaufnahmestelle Ost erfolgt die Beratung durch die Firma European Homecare. Fast alle Rückkehrprojekte werden über das BM.I und den Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert, daneben gibt es auch Initiativen von Ländern.

In Justizanstalten

Bis zum 01.01.2008 fand keine durchgängige Rückkehrberatung in Justizanstalten (so werden in Österreich die Gefängnisse zum Vollzug der Untersuchungs- und Straftat bezeichnet) statt. Die 28 österreichischen Justizanstalten sind über das ganze Bundesgebiet verteilt, wobei sich die meisten Anstalten in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark befinden. Eine in der freiwilligen Rückkehr tätige NGO hat es - aus eigener Initiative – möglich gemacht, dass im Rahmen eines vom Europäischen Flüchtlingsfonds und dem BM.I geförderten allgemeinen Rückkehrberatungsprojektes auch in einzelnen Justizanstalten eine Beratung erfolgt.

Haftentlastungspaket

Seit Anfang dieses Jahres wird nun eine vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) finanzierte Rückkehrberatung für den § 133a StVG (Strafvollzugsgesetz) vorläufig durch eine NGO (Pilotphase) angeboten, die sich derzeit noch in der Aufbauphase befindet. Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem § 133a StVG in den Rückkehrfonds einzubringen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 ist der § 133a StVG mit 01.01.2008 eingeführt worden. Die Bestimmung sieht vor, dass das Gericht bei Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot besteht, vom weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe absehen kann, wenn er sich bereit erklärt unverzüglich (freiwillig) auszureisen. Auf die detaillierte Regelung im § 133a StVG wird verwiesen.

Auszug aus dem Strafvollzugsgesetz:

„Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes

§ 133a. (1) Hat ein Verurteilter die Hälfte der Strafzeit, mindestens aber drei Monate, verbüßt, so kann vom weiteren Vollzug der Strafe vorläufig abgesehen werden, wenn

1. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot besteht,
2. er sich bereit erklärt, seiner Ausreiseverpflichtung unverzüglich nachzukommen und zu erwarten ist, dass er dieser Verpflichtung auch nachkommen wird, und
3. der Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

(2) Ein Absehen vom Vollzug ist unzulässig, wenn ein Strafgefangener

1. wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung,
2. zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als fünf Jahren oder
3. wegen einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren

verurteilt wurde. Im Übrigen kann vom weiteren Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit vorläufig abgesehen werden.

(3) Der Anstaltsleiter hat die Überwachung der Ausreise bis zur Grenze sicher zu stellen. Kommt der Verurteilte seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder kehrt er während der Dauer des Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet zurück, so ist er wieder in Haft zu nehmen und die Reststrafe zu vollziehen. § 106 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Anstaltsleiter hat Verurteilte, die innerhalb des nächsten Vierteljahres die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erreichen und über die ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, über die sonstigen Voraussetzungen des vorläufigen Absehens zu informieren und die zuständige Fremdenpolizeibehörde um Stellungnahme zu ersuchen, ob einer Ausreise Hindernisse entgegenstehen. Nach erfolgter Ausreise ist die Fremdenpolizeibehörde in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Entscheidung über das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 10).“

Hintergrund für diese Bestimmung war der kontinuierliche Anstieg der nichtösterreichischen Insassen in den österreichischen Justizanstalten und die Überzeugung, dass eine erfolgreiche Resozialisierungsarbeit nur im Heimatstaat möglich ist. Diese Bestimmung kommt jedoch bloß subsidiär zur Anwendung, wenn die Überstellung zum weiteren Strafvollzug in den Heimatstaat nicht möglich ist bzw. eine Übernahme des Strafvollzuges bis zum Zeitpunkt des § 133a StVG nicht erreicht wurde. Primär ist die Justiz bestrebt, dass ausländische Insassen ihre Freiheitsstrafe im jeweiligen Heimatland verbüßen wegen der besseren Resozialisierungschancen und der leichteren Aufrechterhaltung der wichtigen Kontakte zu den Angehörigen.

Preparatory action „Migration Management -Solidarity in Action“ (2007)

Im Rahmen dieses Programms nimmt seitens Österreichs die Österreichische Caritaszentrale an den bereits von der Europäischen Kommission ausgewählten Projekten „ERSO I und II-European Reintegration Support Organisation“ teil.

1.2.b. Erzwungene Rückkehr

Nationale und gemeinschaftliche Rückführungen auf dem Land- und Luftweg

Österreich hat mit allen seinen Nachbarstaaten Rückübernahmeabkommen abgeschlossen, die im Wesentlichen gleich wie EU-Abkommen gestaltet sind und somit Bestimmungen enthalten zur Übernahme eigener Staatsangehöriger, von Drittstaatsangehörigen sowie auch Bestimmungen zur Durchbeförderung.

Über Nachbarstaaten können Abschiebungen über Land effektiv durchgeführt werden; für weiter entfernte Destinationen kommt derzeit nur der Luftweg in Betracht.

Abschiebungen auf dem Luftweg werden entweder mit Linienflügen direkt durch die zuständige Fremdenpolizeibehörde durchgeführt oder mittels Charterflügen, welche zentral durch das BM.I, Abteilung II/3, organisiert werden.

Bewährte Strukturen haben sich speziell hinsichtlich Charterabschiebungen nach Nigeria und in den Kosovo, aber auch nach Georgien etabliert.

Eine gemeinsame Rückführung („EU-Charterabschiebung“) konnte erstmals im Juni 2006 in Zusammenarbeit mit Polen (Organisierender Mitgliedstaat/OMS) und Frankreich (Teilnehmender Mitgliedstaat/JMS) und unter Einbindung von Frontex durchgeführt werden. Zielländer waren Georgien und Armenien. Weitere „EU-Charterabschiebungen“ unter Einbindung von Frontex fanden seither mehrfach mit Italien als OMS nach Nigeria und im Mai 2007 unter Federführung Österreichs und Teilnahme Frankreichs in den Kosovo statt. Darüber hinaus wurden in bilateraler Kooperation mit Polen mehrfach gemeinsame Charterabschiebungen nach Georgien und in den Kosovo realisiert.

Schubhaft (Unterbringung, medizinische Versorgung, Betreuung)

Gegenwärtig erfolgt der Vollzug der Schubhaft in den Hafträumen der Fremdenpolizeibehörden, die ursprünglich durchwegs nicht für länger andauernde Anhaltungen konzipiert waren. Mit baulichen Adaptionen bzw. durch Schaffung von sogenannten „offenen Stationen“ in einigen Anhaltezentren, in denen sich die angehaltenen Fremden in einem gewissen Bereich frei bewegen können, wurden bereits Initiativen gesetzt, die der möglichen Schubhaftdauer Rechnung tragen.

Ein eigens für den Vollzug der Schubhaft konzipiertes (Bundes)Anhaltezentrum befindet sich derzeit in einer frühen Planungsphase. Damit soll der Schubhaftvollzug unter Beachtung höchster humanitärer Standards weiter optimiert werden. In die Planung ist auch der Menschenrechtsbeirat eingebunden.

Für Fälle, in denen sich Angehaltene selbst verletzen oder in Hungerstreik gehen, bestehen in den Polizeianhaltezentren keine adäquaten medizinischen Einrichtungen. Mit dem Fremdenrechtspaket 2005 wurden nun legistische Möglichkeiten geschaffen, im Falle einer notwendigen stationären Behandlung im Spital die Schubhaft aufrecht zu erhalten.

Zur Einhaltung humanitärer und sozialer Standards findet in den Anhaltezentren eine Betreuung der Schubhäftlinge statt, welche Informationsgespräche, die Setzung präventiver Maßnahmen zur Minimierung des Konfliktpotentials sowie die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und einer Tagesstruktur beinhaltet. Diese Betreuung wird durch das BM.I finanziert und von privaten Trägern (NGOs) wahrgenommen.

Beschaffung von Heimreisedokumenten

Um die Effizienz der Erlangung von Heimreisedokumenten durch Etablierung von gleichbleibenden Ansprechpartnern und Intensivierung der Kontakte zu den Vertretungsbehörden zu erhöhen, wurde für ausgewählte Länder die Beschaffung der Heimreisedokumente zentralisiert und wird nunmehr durch das BM.I, Abteilung II/3, durchgeführt. Umfasst sind die Länder VR China, Georgien, die Russische Föderation, Armenien, Nigeria, Iran, Tunesien, Marokko, Algerien, Gambia, Indien, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Sudan, Ghana und Taiwan.

Bei den übrigen Drittstaaten treten weiterhin die jeweils mit dem Fall befassten Fremdenpolizeibehörden direkt an die konsularische Vertretung heran.

Rückübernahmeabkommen

Abgesehen von den bestehenden EU-Rückübernahmeabkommen und jenen, die Österreich mit den Mitgliedstaaten abgeschlossen hat, wurden mit folgenden Staaten bilaterale Rückübernahmeabkommen abgeschlossen: Kroatien, Schweiz, Liechtenstein, Serbien(-Montenegro), Tunesien, Bosnien-Herzegowina und Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

Kooperation mit Herkunftsländern und EU-Zusammenarbeit:

Gegenwärtig existieren keine vom BM.I ausgehenden länderspezifischen Programme in Kooperation mit Herkunftsländern. Eine Kooperation mit Schwerpunktländern findet fallweise im Bereich von Kontaktpflege mit Vertretungsbehörden zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Beschaffung von Heimreisedokumenten, statt.

Bisher fand bloß eine Beteiligung an einem, federführend von Deutschland durchgeführten Projekt im Return Preparatory Actions 2006 statt

Schulungen und internationale Workshops

Schulungen im Bereich des fremdenpolizeilichen Verfahrens (insbesondere Aufenthaltsverbots- bzw. Ausweisungsverfahren) werden durchschnittlich zweimal jährlich von der Sicherheitsakademie des BM.I angeboten.

Quartalsmäßig finden Tagungen statt, an denen die Fremdenpolizeileiter der Sicherheitsdirektionen (aus den Bundesländern) teilnehmen. Darüber hinaus besteht mittels Rundschreiben und Erlassen des BM.I ein ständiger Informationsfluss an die erstinstanzlichen und Berufungsbehörden.

Weiters werden zusätzliche Tagungen zu bestimmten Themenbereichen abgehalten; so etwa im April 2008 hinsichtlich „Qualitätssicherung Schubhaftbescheide“ sowie „Artikel 8 EMRK“.

Für das sicherheitspolizeiliche Begleitpersonal bei Charterabschiebungen bzw. bei begleiteten Abschiebungen per Linienflug findet einmal pro Jahr eine Schulung einschließlich psychologischen Basiswissens statt.

Bei den von FRONTEX ausgehenden Schulungen für Escort Leader von EU-Charterabschiebungen nehmen besonders ausgebildete österreichische Beamte regelmäßig teil.

1.2.c. Fachübergreifende Themen zur Rückkehr (freiwillig und erzwungen)

Einsatz von Verbindungsbeamten

Vom BM.I entsandte Verbindungsbeamte sind grundsätzlich „Generalisten“, die allgemein polizeiliche und migrationsrelevante Aufgaben wahrnehmen. Ein umfangmäßig geringer Einsatzbereich der Verbindungsbeamten ist derzeit die Mitwirkung bei der freiwilligen oder erzwungenen Rückkehr.

Verbindungsbeamte gibt es derzeit in den folgenden Drittstaaten: Bosnien und Herzegowina, Marokko, Jordanien/Syrien/Libanon, Russische Föderation, Kroatien, Serbien(/Montenegro), Kosovo,

Türkei, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ukraine, Albanien und Aserbaidschan/Georgien.

Nationaler Aktionsplan Menschenhandel

Mit Beschluss der Bundesregierung vom November 2004 wurde die Task Force Menschenhandel unter der Leitung des Bundesministerium für internationale und europäische Angelegenheiten (BMeiA) eingerichtet. Auf der Grundlage eines Nationalen Aktionsplans sollen Maßnahmen und Projekte zur Prävention, zum Opferschutz und der Strafverfolgung gesetzt werden.

Menschenrechtsbeirat

Im Juli 1999 wurde der Menschenrechtsbeirat eingerichtet, dem insbesondere auch im Bereich des Fremdenwesens in Österreich eine große Rolle zukommt. Aufgabe der insgesamt 11 Mitglieder, die vom Bundesminister für Inneres ernannt werden, ist es, den Bundesminister für Inneres in Fragen der Wahrung der Menschenrechte zu beraten sowie die konsequente und systematische Orientierung der Sicherheitsexekutive an den Menschenrechten durch Beobachtung und begleitende Überprüfung zu fördern.

Es erfolgen unter anderem laufend Besuche in der Schubhaft und werden auf der Grundlage der dortigen Wahrnehmungen dem Bundesminister für Inneres Berichte und Empfehlungen erstattet. Weiters nimmt der Beirat regelmäßig zur aktuellen Fragen und dem Vollzug des Fremden- und Asylrechts umfassend Stellung.

ARGO 2005:

Im Rahmen eines über ARGO 2005 geförderten Projektes konnten mit Unterstützung von IOM-Wien und unter internationaler Beteiligung zwei Workshops in Wien abgehalten werden. Über dieses Projekt wurden sowohl Methoden der unterstützten freiwilligen als auch der erzwungenen Rückkehr in den teilnehmenden Staaten beleuchtet, Probleme identifiziert und Beispiele von best practices gesammelt (Projekt "Compilation of best practices in the area of Voluntary Return in Selected EU countries and Romania").

National Contact Point on Migration:

Über das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)/National Contact Point on Migration, mit dem in Österreich die IOM-Wien beauftragt wurde, sind Studien zur „Illegalen Migration“ sowie „Rückkehrmigration in Österreich“ erstellt worden, durch welche diese Bereiche wissenschaftlich bearbeitet wurden und die unter Mithilfe der relevanten Stellen auch im BM.I entstanden sind.

Fact Finding Mission Kosovo

Im Frühsommer 2006 wurde über Empfehlung des Staatendokumentationsbeirates eine einwöchige Fact Finding Mission in den Kosovo durchgeführt. Teilnehmer waren Vertreter des Bundesasylamtes, des Unabhängigen Bundesasylsenates, des BM.I (zur freiwilligen wie erzwungenen Rückkehr), des Roten Kreuzes, des slowenischen Innenministeriums und des schweizerischen Bundesamtes für Migration. Es wurden die wichtigsten Regionen und Gemeinden sowie Gesundheitseinrichtungen besucht und mit allen relevanten nationalen und internationalen Akteuren Gespräche geführt (zum Beispiel UNMIK, KPS, KPC, OSCE, UNHCR, IOM, Ministerienvertreter, etc. aber auch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen).

Fact Finding Mission Armenien, Aserbaidschan und Georgien

Ebenfalls über Empfehlung des Staatendokumentationsbeirates fand im Herbst 2007 eine Fact Finding Mission nach Armenien, Aserbaidschan sowie Georgien in Kooperation mit UNHCR statt.

Die Teilnehmer setzten sich aus Experten des Asyl- und Fremdenrechts verschiedener Dienststellen des BM.I zusammen.

In den Drittstaaten wurden alle relevanten Organisationen kontaktiert, wie zum Beispiel Vertreter der Innenministerien, Polizeivertreter, OSZE, UNHCR und Rotes Kreuz.

Monitoringmaßnahmen

Das BM.I schließt seit dem Jahre 2003 jährlich mit einer NGO einen Vertrag über das „Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie der freiwilligen Rückkehr“ ab. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind jedoch sehr einzelfallbezogen und das Monitoring umfasst nur einen Teil der zurückgekehrten Fremden.

2. ANALYSIS OF REQUIREMENTS IN THE MEMBER STATE

2.1. The requirements in the Member State in relation to the baseline situation

Wie unter Punkt 1. ausgeführt haben sich die Migrationsbewegungen in den letzten zwei Jahrzehnten europaweit geändert. So hat sich etwa die Zahl der Herkunftsländer deutlich erhöht und das Profil jener Menschen, die (auch illegal) nach Österreich einreisen, verändert. Dies macht die Erstellung geeigneter Programme wesentlich schwieriger als zum Beispiel den Maßnahmen der 90er Jahre, bei denen sich die Rückkehrmaßnahmen auf eine homogene Zielgruppe bezogen haben. Zudem bewirkte der hohe Migrationsdruck oftmals einen Überhang an reaktiven Maßnahmen zu Ungunsten eines strategischen Vorgehens und einer abgestimmten Kooperation zwischen den relevanten stake-holdern, national wie international.

Auch der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 hat die politischen Rahmenbedingungen der Migrationspolitik verändert und kommt der gemeinsamen Bewältigung der Migrationsströme eine immer höhere Bedeutung zu.

2.1.a. Unterstützte Freiwillige Rückkehr

Aufgrund der Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds sollen nun alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr nur mehr im Rückkehrfonds stattfinden. Es wurde daher national festgelegt, dass alle bisher über den Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) finanzierten Rückkehrprojekte mit 31.8.2008 enden sollen. Die weiteren Maßnahmen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr sollen ab diesem Zeitpunkt in den Rückkehrfonds eingebracht werden.

Wie für den Migrationsbereich, der immer wieder nicht vorhersehbare Entwicklungen zeitigt und somit Schwierigkeiten bei langfristigen Planungen beinhaltet, gilt auch für die derzeitige Projektilandschaft in Österreich, dass diese nicht immer auf der Grundlage einer über die Jahre hinweg geplanten Vorgehensweise gefördert wurde, sondern oftmals ein Bedarf erkannt und sehr zeitnah eine Maßnahme erforderlich wurde.

Unter dem Blickpunkt beschränkter Ressourcen sowie des Umstandes, dass mit dem Rückkehrfonds neue Herausforderungen, insbesondere im strategischen Bereich auf die Mitgliedstaaten zukommen, entsprechen die derzeitigen Strukturen nicht den Anforderungen eines modernen und effizienten Migrationsmanagements.

Über diesen Fonds besteht nun die Möglichkeit der schrittweisen Heranführung der derzeitigen Maßnahmen hin zu inhaltlich effektiven und finanziell effizienten Strukturen. Diese Chance auf Neuorientierung ist auch aus finanziellen Gründen erforderlich, da bei Fortsetzung aller Projekte aus dem EFF im bisherigen Ausmaß bereits ein Großteil der Rückkehrfondsmittel über Jahre hinweg gebunden wären, ohne die Möglichkeit zu haben, neue Maßnahmen durchzuführen und Bereiche abzudecken.

Verbesserung der nationalen (Projekt)strukturen

Aufgrund der geographischen Lage in Österreich mit wenigen Ballungszentren, vielen verstreuten Siedlungsgebieten und Gebirgslandschaften ist eine flächendeckende Rückkehrberatung aller Angehörigen der Zielgruppe des Fonds zeit- und personalaufwändig, somit sehr kostenintensiv. Es bedarf einer genauen strategischen Überlegung, um die vorhandenen Mittel erfolgreich einsetzen zu können.

Zweckmäßig ist der Aufbau eines regelmäßig organisierten Informationsaustausches in Form von gemeinsamen Veranstaltungen zu bestimmten Themen oder Schulungen zu neuen Entwicklungen. Dies würde auch eine verstärkte Interaktion zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen und deren Trägern fördern. Auch besteht im Verhältnis Bund/BM.I und den Ländern ein Nachholbedarf an inhaltlicher Abstimmung und würde eine engere Kooperation einen gesamtheitlichen Ansatz fördern.

Bisher wurde noch keine umfassende Bewertung der laufenden Aktivitäten im Bereich der freiwilligen Rückkehr durchgeführt, welche einen wichtigen Mehrwert im Hinblick auf die Neuorganisation bieten würde.

Ausbau des Monitoring:

Monitoringmaßnahmen konnten aufgrund der zahlreichen Zieldestinationen der Rückkehrenden (über 50 Herkunftsländer) und den dafür erforderlichen hohen finanziellen Mittel nur in beschränktem Ausmaß durchgeführt werden. Die derzeit, teils im Rahmen von allgemeinen Beratungsprojekten von einigen Trägern durchgeführten Monitoringmaßnahmen, umfassen nur einzelne Rückkehrende und werden deren Ergebnisse nicht mit bestehenden Informationen zusammengeführt.

Verstärkte Reintegrationsmaßnahmen:

Reintegrationsmaßnahmen sind ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Rückkehrpolitik, da dadurch die Rückkehr nachhaltiger und Re-Migration vermindert werden kann. Aufgrund der hohen Kosten von Reintegrationsmaßnahmen und damit verbundenem Monitoring sowie der Verbindung zwischen (Rückkehr-)Migration und Entwicklung wäre eine breite nationale/internationale Zusammenarbeit anzustreben. Dies würde auch dazu beitragen, den Bereich der Rückkehr nicht nur als ein Problem, sondern auch als eine Chance für eine engere nationale und internationale Kooperation zu sehen.

Erstellung von zielgruppen- und länderspezifischen Konzepten:

Die bisherigen Projekte im Rahmen der unterstützten freiwilligen Rückkehr sind größtenteils allgemeine Beratungsprojekte. Grundlagenarbeit sowie neue länderspezifische und/oder zielgruppenorientierte Ansätze wurden gar nicht oder nur in geringem Ausmaß bedacht.

Erforderlich ist die Erarbeitung von Grundlagen für die freiwillige Rückkehr in Länder, bei denen sich die Rückkehr schwierig gestaltet, etwa weil Reisedokumente (fast) nicht zu erhalten sind und/oder die Situation im Herkunftsland unklar ist.

In diesem Zusammenhang sollen auch innovative Maßnahmen zur Schaffung neuer Ansätze im Bereich Rückkehr und Reintegration erprobt werden, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung eines positiven und von gegenseitigem Nutzen geprägten Dialogs zwischen Österreich und den Herkunftsländern, mit dem Ziel der Erhöhung der Nachhaltigkeit der Rückkehr.

Beratung zur freiwilligen Rückkehr in den Erstaufnahmestellen:

Die Beratung in den beiden Erstaufnahmestellen (Ost und West) ist fortzusetzen und zu intensivieren, da sich etwa im Jahre 2007 rund 21% der freiwillig Rückkehrenden noch im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befunden haben.

Beratung zur freiwilligen Rückkehr in der Grundversorgung

Aufgrund der räumlichen Streuung der Quartiere der Grundversorgung bzw. der Privatunterkünfte grundversorgter Personen erfolgt eine Rückkehrberatung grundversorgter AsylwerberInnen zu meist ausschließlich aufgrund ihrer eigenen Initiative.

Die Analyse zeigt, dass sich im Jahre 2007 rund 30% der freiwilligen Rückkehrer noch im laufenden Asylverfahrens befunden haben.

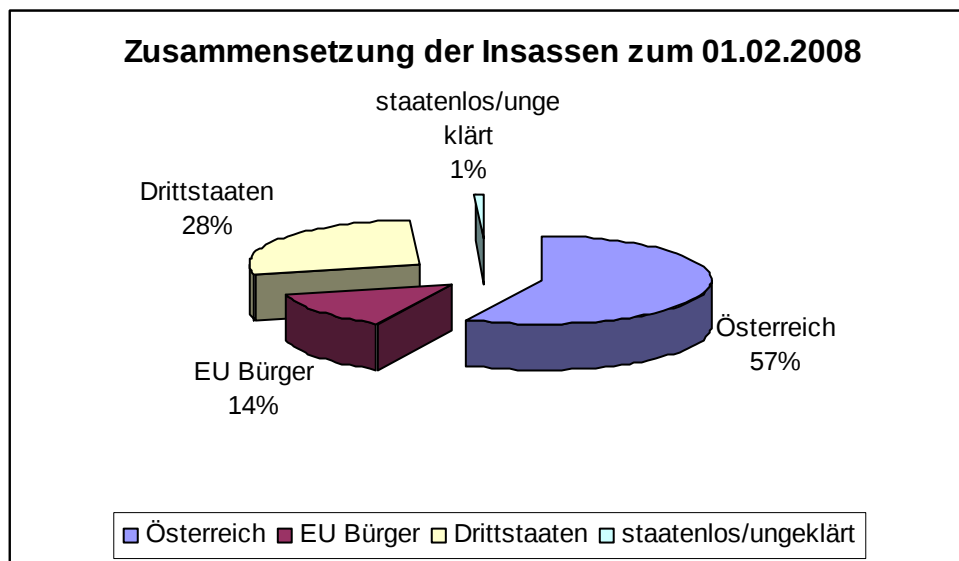
Die Beratung der im Asylverfahren stehenden Fremden ist daher weiter zu forcieren, um insbesondere jenen, die keine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Österreich haben, eine möglichst rasche Heimkehr zu ermöglichen.

Beratung zur freiwilligen Rückkehr in der Schubhaft

Personen in der Schubhaft werden fast flächendeckend über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr beraten und betreut. Zur Schaffung einer koordinierten und auf die Rückkehr ausgerichteten Beratung und Betreuung ist eine inhaltliche Neuorientierung der derzeitigen Maßnahmen geplant.

Beratung zur freiwilligen Rückkehr in Justizanstalten

Wie schon unter Pkt. 1.2. ausgeführt, sollen die Insassen der Justizanstalten aus Drittstaaten über die Möglichkeit eines Antrages auf vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltverbotes umfassend informiert werden; eine Erstinformation soll nach Möglichkeit schon während der Untersuchungshaft erfolgen. So befanden sich am 01.02.2008 insgesamt 8.753 Personen in Haft (sowohl Untersuchungs- als auch Strafhaft). Davon waren 1.197 Angehörige von EU-Staaten und 2.471 waren Bürger von Drittstaaten; 68 Personen waren staatenlos oder deren Staatsangehörigkeit war ungeklärt.



Für die Beratung ist aber auch die Abklärung des fremdenpolizeilichen Status notwendig, damit die Insassen die Möglichkeit haben, auf dieser Grundlage eine für ihr weiteres Leben sehr wichtige Entscheidung zu treffen. Gleichzeitig kann diese Beratung dazu beitragen, eine unnötige Schubhaft nach Ende der Haftstrafe zu vermeiden.

Qualifikationsmaßnahmen:

Viele der Insassen der Justizanstalten aus Drittstaaten haben ihre Heimat aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. Allgemein kann gesagt werden, dass der Ausbildungsstand der Insassen sehr niedrig ist; dies trifft auch für die Insassen aus Drittstaaten zu. Daher war es schon lange ein Anliegen der Justizverwaltung gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung, Qualifikationslehrgänge in

Justizanstalten anzubieten, um dadurch auch die Resozialisierungschancen zu erhöhen. Diese Lehrgänge sind derzeit nur für Insassen möglich, die nach der Entlassung dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können, weil die Arbeitsmarktverwaltung sich nur unter dieser Voraussetzung an den Kurskosten beteiligt. Somit ist diese Möglichkeit für Insassen aus Drittstaaten verschlossen, weil die meisten nach Vollzug der Haftstrafe aufgrund einer Entscheidung der Fremdenpolizei Österreich verlassen müssen. Auch stellt das Sprachenproblem ein weiteres Hindernis für die Ausbildung von Insassen aus Drittstaaten dar.

Um die Startchancen der nach § 133a StVG zurückgekehrten Personen zu erhöhen und sie gleichzeitig abzuhalten, wieder in die EU zu kommen (entspricht auch dem EU-weiten „Global Approach on Migration“, wo Förderung der Reintegration forciert und damit das Entstehen von neuen Migrationsbewegungen verhindert werden soll), sind nunmehr auch abgestimmte spezielle Qualifikationsförderungsmaßnahmen für diesen Kreis von Betroffenen vorgesehen. Diese sollen nach vorheriger Analyse des Bedarfes an Arbeitskräften bzw. der Erwerbsmöglichkeiten im Herkunftsstaat und nach entsprechender Vorbereitung in Form von Pilotprojekten in der Muttersprache oder in einer Sprache, der die Insassen mächtig sind, angeboten werden.

Reintegrationsunterstützung:

Um eine Nachhaltigkeit der Rückkehr zu erreichen, soll mit Trägern, die nicht nur in Österreich sondern auch im jeweiligen Heimatstaat tätig sind, Kooperationen eingegangen werden, um Reintegrationsunterstützung vor Ort anzubieten und die Reintegrationsmaßnahmen (d.h. unter anderem auch die Effizienz der Qualifizierungsmaßnahmen) zu evaluieren.

Unterstützung der freiwilligen Rückkehr besonders schutzbedürftiger Personen

Spezielle Verfahren existieren hier nur für die Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen. Da die Angehörigen der Zielgruppe (etwa alleinstehende Mütter mit Kleinkindern, Opfer von Menschenhandel, alleinstehende alte Menschen, Kranke oder Menschen mit Behinderung) über Österreich verstreut aufhältig sind, sind spezielle Projekte für sie schwer und nur äußerst kostenintensiv durchzuführen. Es ist zu überlegen, wie diese Personen in Zukunft, entsprechend ihrer besonderen Bedürfnisse, eine adäquate Hilfestellung bei der Rückkehr erhalten können.

Im „Nationalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel“ werden auch spezifische Rückführungs- und Reintegrationsprojekte thematisiert und soll in diesem Zusammenhang insbesondere betroffenen Frauen, als Opfer der organisierten Schlepperkriminalität, besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Verstärkte internationale Kooperation:

Zur Informationsgewinnung, Austausch von bewährten Praktiken und Vorbereitung gemeinsamer Aktivitäten im Sinne der Harmonisierung der Maßnahmen und Entwicklung von Synergien, ist eine verbesserte Kommunikation und verstärkte Kooperation mit anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich.

Diese Formen werden derzeit zu wenig genutzt, teils auch aus Ressourcenmangel. Eine Erweiterung ist angestrebt, da Maßnahmen, auch aus Kostenüberlegungen, oftmals bloß gemeinsam umgesetzt werden können und dies großteils nur auf der Grundlage einer bestehenden guten Zusammenarbeit möglich ist. So wären zum Beispiel die bereits unter dem EU-Programm „Migration Management -Solidarity in Action“ gewonnenen Erfahrungen und aufgebauten internationalen Netzwerke (durch die bereits unter Pkt. 1.2. erwähnten Projekte „ERSO I und II“) für den Aufbau neuer Initiativen zu nutzen.

2.1.b. Erzwungene Rückkehr

Verfahrensbeschleunigung ist ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil bei der effizienten Umsetzung der Gesetze. Eine konsequente Durchsetzung der erlassenen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen scheitert jedoch oft an externen Faktoren, wie Verbüßung von Strafhaften, unbekannter Aufenthalt, Identitätsverschleierung, Schwierigkeiten bei der Erlangung von Heimreisedokumenten sowie Fälle, bei denen sich die zu kontaktierende Botschaft im Ausland befindet.

Beschaffung von Heimreisedokumenten

Die nunmehr verstärkt in den Mittelpunkt der notwendigen Maßnahmen gerückte Zielgruppe an Rückzuführenden besteht aus Angehörigen von größtenteils weit entfernt liegenden Staaten, deren Rückführung einen hohen administrativen Aufwand erfordert. Vielfach scheitert die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen bestimmter Staaten an der mangelnden Möglichkeit, rechtzeitig ein Ersatzreisedokument für sie zu erhalten; dies gilt insbesondere für diejenigen Staaten, die keine Vertretungsbehörde in Österreich unterhalten.

Aufgrund der differenzierten Zusammensetzung der Zielgruppe besteht in Hinblick auf mehrere Staaten ein dringender Bedarf an praktikableren Identifizierungsmodi und optimierter Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und ihren Vertretungsbehörden in Österreich. Wesentlich dabei ist die Erhöhung der Kooperationsbereitschaft von Herkunftsstaaten durch Kontaktpflege (Einladung und Entsendung von Delegationen, Botschaftskontakte). In diesem Zusammenhang ist auch der Erfahrungsaustausch mit europäischen Partnern bzw. ein gemeinschaftliches Vorgehen notwendig.

Vermehrte Anzahl an Rückführungen auf dem Land- und Luftweg (national und gemeinschaftlich)

Aufbauend auf den bisherigen Aktivitäten werden derzeit Überlegungen mit dem Ziel angestellt, die Zahl der Rückführungen auf dem Landweg zu erhöhen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten erforderlich.

Aufgrund der Binnenlage Österreichs und der großen Zielgruppe der Rückzuführenden müssen die bereits etablierten Strukturen und Organisationsprozesse hinsichtlich Charterabschiebungen weiter ausgebaut werden. Auf eine Erhöhung der Anzahl der Charterabschiebungen sowie eine Erweiterung der Zieldestinationen auf dem Luftweg ist abzielen.

Der Rat der Europäischen Union hat auf die Notwendigkeit einer verbesserten Zusammenarbeit betreffend gemeinschaftlich durchgeführten Rückführungsaktionen (Charterflüge) unter Einbindung von Frontex hingewiesen. Wesentliche Initiativen wurden bereits gesetzt und Fortschritte erzielt, die durch Maßnahmen, welche die Durchführung von Charterabschiebungen erleichtern und effizienter gestalten, ergänzt werden sollen.

Österreich befürwortet ausdrücklich die Ausweitung gemeinschaftlich durchgeführter Rückführungen. Eine Zunahme gemeinschaftlicher Charterabschiebungen ist aufgrund der zentralen Lage Österreichs, der ethnischen Zusammensetzung von in Österreich aufhältigen Angehörigen der Zielgruppe sowie der unter Umständen mangelnden Auslastung von nationalen Charterflügen bei weiter entfernten Destinationen ein vordringliches Ziel.

Österreich spricht sich für eine verstärkte Einbindung von Frontex aus. So sollen gemeinsame Rückführungs-Standards einschließlich Sicherheits- und Menschenrechtsstandards entwickelt und normiert werden und wird die Teilnahme einer/eines MenschenrechtsbeobachterIn bei allen EU-Charterabschiebungen als notwendig erachtet.

Für operative Informationen in diesen Bereichen bietet sich der Informationsaustausch über ICONET an, wobei hier jedenfalls die Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit zu verbessern wäre. Um die Akzeptanz von ICONET unter den Mitgliedstaaten zu erhöhen, ist die Abhaltung von Schulungen für AnwenderInnen erforderlich.

Verbesserung der Anhaltebedingungen in der Schubhaft (Unterbringung, medizinische Versorgung, Betreuung)

Eine Verbesserung der Anhaltebedingungen in der Schubhaft macht österreichweit nach wie vor umfassende Um- und Ausbauarbeiten der polizeilichen Haftträumlichkeiten notwendig.

Besondere Berücksichtigung finden hierbei die Erhöhung der Anzahl der sogenannten „Offenen Stationen“, die Unterbringung von Familien sowie adäquate medizinische Einrichtungen.

Es muss jedoch festgehalten werden, dass die bisherigen Standorte der Anhaltezentren nur beschränkt ausbaufähig sind. Es ist daher der Bau eines neuen (Bundes)Anhaltezentrum für rückzuführende Drittstaatsangehörige geplant, welches nicht nur allen erforderlichen Standards entsprechen soll, sondern wo auch durch eine Vernetzung aller betroffenen Behörden/Stellen (wie etwa Fremdenpolizei, Bundesasylamt, Betreuungsorganisationen) eine Optimierung der Verwaltungsaufgaben und von organisatorischen Maßnahmen erwartet wird.

Geplante Entwicklung eines IT-Systems zur Erfassung aller fremdenrechtlich relevanten Informationen

In Österreich befindet sich ein derartiges System derzeit in der Entwicklungsphase, wobei sich hinsichtlich der effizienten Planung von Rückführungen die Notwendigkeit ergeben kann, Teil- oder Folgeprojekte über den Fonds zu finanzieren.

Verstärkte Kooperation mit den Herkunftsländern

Zur Verbesserung der Kooperation mit den Herkunftsländern der Rückzuführenden, insbesondere im Bereich der Beschaffung von Heimreisezertifikaten, müssen weitreichende Initiativen gesetzt werden. In den Jahresprogrammen sollen jeweils Schwerpunktländern definiert werden.

Effiziente Anwendung von Rückübernahmeabkommen

Für Österreich wäre insbesondere ein Abschluss der Gemeinschaftsrücknahmeabkommen mit Marokko, der Türkei, China und Algerien von Interesse.

Um die praktische Anwendung zu verbessern und den Mehrwert der Abkommen zu erhöhen werden sowohl die EU- als auch die nationalen Rückübernahmeabkommen einer Evaluierung zu unterziehen sein, in welche die Behörden des Aufnahmestaates einbezogen werden sollen.

Schulungen und internationale Workshops

Die Abhaltung von Schulungen und Tagungen der Sicherheits- und Verwaltungsorgane oder anderem Begleitpersonal auf nationaler Ebene, beispielsweise zu den rechtlichen Grundlagen und zur Rechtsprechung zur erzwungenen Rückkehr, zwecks Erfahrungsaustausch von Fremdenpolizeibehörden und NGOs über die Beschaffung von Heimreisedokumenten, zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz oder zu Herkunftsländerinformationen soll intensiviert werden.

Die Organisation von internationalen Workshops bzw. Tagungen wird ebenfalls hinsichtlich mehrerer Themenbereiche für außerordentlich sinnvoll erachtet. Beispielsweise bedarf es Schulungen bzw. Tagungen zur Verbesserung der Akzeptanz von ICONET, zum Austausch von Best Practice

betreffend die Beschaffung von Heimreisezertifikaten, zum Wissensaustausch über die Bedingungen und Modi der Schubhaft oder der relevanten Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshöfe.

2.1.c. Fachübergreifende Themen zur Rückkehr (freiwillig und erzwungen)

Einsatz von Verbindungsbeamten

Gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten wäre die Einsetzung eigener „Migrationsverbindungsbeamter“ in bestimmten Schwerpunktländern zu planen, die sich hauptsächlich mit Migrations-/Rückkehragenden beschäftigen. Dadurch soll eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und eine effektivere Durchsetzung von fremdenpolizeilichen Maßnahmen erwirkt werden.

Gesamtkonzept „Rückkehrvorbereitung in Schubhaft“:

Eine weitere Priorität stellt für Österreich die Durchführung einer neu konzipierten „Rückkehrvorbereitung in der Schubhaft“ in Form einer zielgerichteten Rückkehrberatung und niederschweligen psycho-sozialen Betreuung dar. Das Erfordernis einer Neukonzeption der derzeit bestehenden Schubhaftbetreuung und Rückkehrberatung in der Schubhaft besteht dabei inhaltlich sowie in Hinblick auf Synergieeffekte in mehrerlei Hinsicht.

Schon grundsätzlich stellt die Vereinigung der Betreuung sowie der Rückkehrberatung in der Hand eines Fördernehmers einen deutlichen Mehrwert dar, da somit Parallelstrukturen vermieden und Kostenersparnisse erreicht werden können.

Eine neu konzipierte Rückkehrvorbereitung muss klar vor dem Hintergrund der Tatsache durchgeführt werden, dass die Schubhaft unter anderem als Sicherungsmittel zur Rückkehr der Angehaltenen dient. Durch das neue Konzept soll das Ziel einer freiwilligen Rückkehr oder einer möglichst friktionsfreien Durchführung einer erzwungenen Rückkehr erreicht werden. Weiters soll die Beratung der Angehaltenen durch eine psychosoziale Betreuung und die Bereitstellung von Informationen über die derzeitige Situation im Herkunftsland ergänzt werden.

Gegenwärtig fehlt sehr oft die notwendige Zusammenarbeit zwischen der Schubhaftbetreuung und der Rückkehrberatung mit dem Ergebnis, dass die Rückkehrberatung von den Angehaltenen nicht in dem Ausmaß angenommen wird, wie es möglich wäre. Um eine umfassende Vorbereitung der Angehaltenen auf die bevorstehende Rückkehr zu gewährleisten, wird eine Zusammenfassung beider Bereiche als unbedingt notwendig erachtet.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Annahme der Rückkehrberatung durch den Angehaltenen besteht im Vorliegen der Rahmenbedingungen des Aufenthaltes in der Schubhaft. Wie schon oben ausgeführt werden diesbezüglich bauliche, psychologische und medizinische Maßnahmen zu ergreifen sein.

Vertiefung der Kooperation zwischen Behörden und NGOs

Erfahrungsgemäß gewinnen das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen durch ein gutes Klima der Zusammenarbeit mit den in der Rückkehrberatung tätigen NGOs an Effizienz. In diesem Bereich sollen die Kontakte zwischen den Akteuren intensiviert und eine regelmäßige Zusammenarbeit aufgebaut werden. Es werden dadurch auf Behördenseite die Maßnahmen der freiwilligen Rückkehr besser bekannt und auf Seite der Beratungsorganisationen die Notwendigkeit fremdenpolizeilichen Handelns eine bessere Akzeptanz finden.

Ausweitung der Monitoring- und Reintegrationsmaßnahmen

Erforderlich ist eine Ausweitung der derzeit im Rahmen eines „Monitorings aufenthaltsbeendender Maßnahmen und der freiwilligen Rückkehr“ bestehenden niederschweligen und einzelfallorientierten Ansätze auf ein umfassendes Konzept. Dadurch sollen weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Rückkehr gewonnen werden. Beispielsweise soll auch die Vorbereitung, Verhandlung und Evaluierung von Rückübernahmeabkommen durch die im Rahmen des Monitorings gewonnenen Informationen unterstützt werden. Zu diesem Zweck wäre auch eine Ausweitung der Kooperation mit Trägern im Herkunftsland zielführend. Gegebenenfalls wäre auch die Einbindung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sowie europäischer Kooperationspartner sinnvoll. Ferner sollen die durch das Monitoring gewonnenen Erkenntnisse durch gemeinsame Workshops in die Tätigkeit der betroffenen Behörden sowie der in der Rückkehrvorbereitung tätigen Träger einfließen.

Als weitere Maßnahme, um die Nachhaltigkeit der Rückkehr zu erreichen, sollen Reintegrationsmaßnahmen sowie allfällige Qualifizierungsmaßnahmen vor Ort für alle Zielgruppen des Fonds ausgebaut werden.

2.2. The operational objectives of the Member State designed to meet its requirements

Die nationale Situation im Migrationsbereich stellt Österreich nach wie vor vor eine Reihe von Herausforderungen, die über das Erreichen folgender Ziele mit den Mitteln des Rückkehrfonds bewältigt werden sollen.

2.2.a. Unterstützte Freiwillige Rückkehr

Auf der Grundlage des unter Punkt 2.1. geschilderten Bedarfs sind für Österreich nachstehende Schwerpunkte zu nennen:

- Aufbau bzw. Verbesserung der nationalen Kooperation mit allen relevanten Akteuren, insbesondere unter Einbindung der Länder und der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den in der Rückkehr tätigen nationalen und internationalen Organisationen – hier zur Erarbeitung von best practice Maßnahmen, Durchführung von Schulungen zu bestimmten Themen sowie Erhöhung der Interaktion zwischen den verschiedenen implementierten Aktivitäten.
- Unabhängige Bewertungen der bestehenden Aktivitäten zur unterstützten freiwilligen Rückkehr in Bezug auf zum Beispiel Effektivität und Effizienz der Maßnahmen sowie Erreichen der Zielgruppe. Dadurch soll eine kohärente Projektlandschaft erreicht, der Mitteleinsatz effizient gestaltet und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen verbessert werden.
- Fortsetzung, Ausbau und streamlining (in Bezug auf die bestehenden Maßnahmen) der flächendeckenden und möglichst frühzeitigen Beratung aller Angehörigen der Zielgruppe zur freiwilligen Rückkehr (wie etwa AsylwerberInnen, Fremde nach negativem Asylverfahren, Fremde ohne Aufenthaltsrecht).
- Entwicklung von länder-/zielgruppenspezifischen Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, insbesondere für solche Länder/Gruppen, bei denen sich die Rückkehr schwierig gestaltet (auch unter Einbindung der Diaspora in Österreich zwecks Durchführung von Profilanalysen).
- Entwicklung und Förderung von (innovativen) länder- und/oder zielgruppenspezifischen Reintegrationskomponenten (auch in Zusammenarbeit mit der österreichischen Entwick-

lungszusammenarbeit oder den Herkunftsstaaten) mit dem Ziel einer nachhaltigen Rückkehr.

- Analyse der Erfahrungen aus dem im Rahmen des Return Fund/Preparatory Actions 2006 durchgeführten Projektes zur Rückkehrberatung von illegal aufhältigen Personen mit dem Ziel der Schaffung geeigneter Beratungsstrukturen.
- Entwicklung von Programmen zur freiwilligen Rückkehr, um aufbauend auf diesen Programmen maßgeschneiderte Projekte fördern zu können (insbesondere für Zielgruppen, die bisher nicht (umfassend) erreicht werden konnten).
- Aufbau eines Maßnahmenbündels im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr aus Justizanstalten gemäß § 133a StVG (etwa Beratung, Qualifizierungsmaßnahmen, IT-Anwendung, Organisation der Rückkehr, Reintegrationsmaßnahmen).
- Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.

2.2.b. Erzwungene Rückkehr:

- Effektive Beschaffung von Heimreisedokumenten.
- Raschere Identifizierung von Drittstaatsangehörigen mit ungeklärter Identität durch die Verbesserung der Zusammenarbeit mit Herkunftsländern und deren Vertretungsbehörden.
- Zentralisierte Beschaffung von Heimreisedokumenten in allen notwendigen Fällen.
- Verstärkte Vernetzung, Kooperation und Austausch von Best Practices zwischen/mit den Mitgliedstaaten.
- Organisation durchgängiger Rückführungen in die Herkunftsländer auf dem Landweg unter Einbeziehung von Nachbar- und Transitstaaten.
- Vermehrte Durchführung von gemeinsamen Charterabschiebungen, verstärkte Einbindung von Frontex und Unterstützung der Weiterentwicklung gemeinsamer Rückführungsstandards.
- Benutzerfreundliche Gestaltung von ICONET; Schulungen in der Anwendung.
- Verbesserung der Anhaltebedingungen in der Schubhaft.
- Schaffung eines modernen (Bundes)Anhaltezentrum für rückzuführende Drittstaatsangehörige.
- Unterstützung einzelner Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung und Anwendung einer Datenbank zur raschen Erfassung rückzuführender Drittstaatsangehöriger.
- Abschluss weiterer bilateraler Abkommen sowie Unterstützung der Europäischen Kommission beim Abschluss von Gemeinschaftsabkommen.
- Evaluierung der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen.
- Verbesserung der Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen der Rückkehr, national sowie auf EU-Ebene.
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden und privaten Trägern in der Rückkehr.

2.2.c. Fachübergreifende Themen zur Rückkehr (freiwillig und erzwungen)

- Schaffung einer effektiven und effizienten Organisation und Kooperation auf nationaler Ebene mit allen relevanten Stakeholdern.
- Zusammenführung der bisherigen Projekte zur freiwilligen Rückkehr in der Schubhaft mit den Projekten zur Betreuung in der Schubhaft, um eine wirkungsvolle Beratung und

Betreuung aller in Schubhaft angehaltenen Personen zu erreichen; dies unter Beachtung humanitärer Standards und der Gewährleistung einer zielgerichteten Rückkehrvorbereitung.

- Entwicklung von innovativen Maßnahmen, um Personen in der Schubhaft oder in Justizanstalten über eine Rückkehr zu informieren und das aktive Herantreten der potentiellen Rückkehrer an die Rückkehrberater zu verbessern.
- Ausweitung von Reintegrationsmaßnahmen auf alle Zielgruppen des Fonds.
- Durchführung von Maßnahmen, die auf dem „Nationalen Aktionsplan Menschenhandel“ basieren.
- Bestellung von eigenen „Migrations-/Rückkehrverbindungsbeamten“ zusammen mit anderen Mitgliedstaaten in bestimmten Schwerpunktländern.

3. STRATEGY TO ACHIEVE THE OBJECTIVES

Mit den Mitteln des Fonds soll der gesamte Bereich der Rückkehr strategischer, strukturierter und vernetzter bewältigt werden, wobei der freiwilligen Rückkehr eine besondere Bedeutung zukommen wird.

Die große Herausforderung besteht darin, die derzeit bestehende Projektlandschaft Schritt für Schritt dahingehen anzupassen und zu verändern, dass bestehende Doppelgleisigkeiten abgebaut, Synergiepotentiale erkannt und genutzt werden und die Information und Beratung möglichst alle in Frage kommenden Angehörigen der Zielgruppe erreicht. Dies bei möglichst kosteneffizientem Einsatz der beschränkten Mittel und Beachtung höchstmöglicher humanitärer Standards.

Parallel dazu soll im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Rückkehrmanagementstrategie die nationale und internationale Zusammenarbeit ausgebaut und die Maßnahmen der unterstützten freiwilligen und erzwungenen Rückkehr aufeinander abgestimmt werden, um das Ziel eines gesamtheitlichen Ansatzes zu erreichen.

Zu Erreichung der oben genannten Ziele werden die Fondsmittel im Sinne der strategischen Leitlinien und des Bedarfs in Österreich eingesetzt werden. Die innerstaatlichen Prioritäten sind:

- Entwicklung und Ausbau von strategischen Elementen im Rückkehrmanagement.
- Weitere Forcierung und Ausbau von Maßnahmen im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr.
- Schaffung einer effizienten Organisation und Kooperation auf nationaler Ebene unter Einbindung aller relevanten Akteure.
- Durchführung länderspezifischer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme .
- Evaluierungen und Grundlagenarbeit.
- Ausbau von Schulungen (national wie für Behördenvertreter von Drittstaaten).
- Verstärkte internationale Zusammenarbeit (EU-weit und mit Drittstaaten).

Durch den Einsatz der Fondsmittel soll die Rückkehr unter Beachtung der Menschenwürde zielgerichtet und effizient durchgeführt werden. Die Tätigkeit der Rechtsanwender soll von Beratungsorganisationen und sonstigen Akteuren unterstützt werden mit dem Ziel, eine gerechte und wirksame Umsetzung der nationalen und gemeinsamen Rückkehrenormen zu fördern und die Rückkehr als grundlegende Bedingung für ein gemeinsames Migrationssystem zu etablieren.

Die Umsetzung der maßgeblichen gemeinsamen Normen sowie künftige Gemeinschaftsinstrumente können durch die Mittel des Fonds unterstützt und das Ziel des Aufbaus eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verwirklicht werden. Wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen wird die künftige Mittelzuteilung durch den Fonds bilden.

Wie bereits aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich ist, decken sich die nationalen Bedürfnisse in hohem Maße mit den Zielen des Fonds und es werden deshalb über die Laufzeit des Fonds Projekte aus allen vier Prioritäten durchgeführt werden.

Die Gliederung der Ziele unter Punkt 2.2 erfolgte nach nationalen Gesichtspunkten bedarfsorientiert in drei große Tätigkeitsfelder, in denen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Die in den jeweiligen Prioritäten umzusetzenden Projekte und Maßnahmen im Punkt 3 treffen teilweise ein, zwei oder alle drei Tätigkeitsfelder. Dabei ist es möglich, dass ein unter Punkt 2.2 genanntes Ziel durch die Umsetzung von zwei unterschiedlichen beziehungsweise koärenten Maßnahmen in Summe erreicht werden kann.

Es werden Projekte durch Umsetzung von Maßnahmen aus folgenden Prioritäten gewählt werden:

3.1. Priorität 1 - Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Rückkehrmanagementstrategie

Die Auswahl erfolgt, weil eine Verstärkung der strategischen Komponente im Rückkehrbereich notwendig ist, um zielgerichtete und effiziente Strukturen zu erreichen. Weiters besteht ein hoher Bedarf an Aufbau und Analyse von Strukturen und der Erstellung von Grundlagen für Rückkehrmanagementkonzepte. Zudem sollen Projekte zur Rückkehr weiter durchgeführt und ausgebaut werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen sollen auf Basis bereits derzeit bestehender bzw. künftiger Rückkehrprogramme bzw. aufgrund des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 Projekte im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr sowie zur effektiveren Durchsetzung der erzwungenen Rückkehr gefördert werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen soll auch der praktische Nutzen von Studien für anschließende Maßnahmen und Projekte maximiert werden.

Weiters sollen IT-basierende Plattformen und Anwendungen zur besseren Koordinierung, Organisationseffizienz und Vergleichbarkeit in der EU vermehrt zum Einsatz gelangen.

Beispiele für geplante „key actions“:

- Schaffung einer effizienten Organisation und Kooperation auf nationaler Ebene mit allen relevanten Akteuren.
- Erstellung und Durchführung nationaler länderspezifischer Rückkehrmanagementkonzepte (Land /Luft / Charter/ Linienflug / Bus / freiwillig).
- Für ausgewählte Länder (insbesondere jene, in denen keine Verbindungsbeamten eingesetzt sind) Vorbereitungsmaßnahmen im Herkunftsland zur Gewährleistung der problemlosen Abwicklung von (Charter)abschiebungen.
- Entwicklung von Rückkehrplänen zur Unterstützung der Rückkehr in Länder, mit denen sich die Zusammenarbeit in Rückkehrfragen schwierig gestaltet (zum Beispiel afrikanischer Raum, Nigeria, Russische Föderation, Südosteuropa, Kaukasusregion).
- Untersuchungen zur Einschätzung der Bedürfnisse der Zielgruppe im Inland und der Lage im Herkunftsland (etwa durch Fact-Finding-Missions) als Vorbedingung zur Durchführung von Projekten zur Rückkehr in ausgewählte Herkunftsländer, insbesondere solche, bei denen sich die Rückkehr schwierig gestaltet.
- In Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz Durchführung von rückkehrvorbereitenden Maßnahmen (wie etwa Beratung, IT-Anwendung für die Kommunikation zwischen Justiz und Fremdenpolizei) für die Zielgruppe der gemäß § 133a StVG freiwillig Rückkehrenden aus der Strafhaft.
- Maßnahmen der Rückkehrvorbereitung in der Schubhaft (Betreuung, Beratung, Vorbereitung auf die Rückkehr/Rückführung; Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten (durch bauliche Maßnahmen) sowie der psychologischen und medizinischen Versorgung).
- Analyse der Erfahrungen aus dem im Rahmen des Return Preparatory Actions 2006 durchgeführten Projekt zur Rückkehrberatung von illegal aufhältigen Personen mit dem Ziel der Schaffung geeigneter Beratungsstrukturen.
- Studien zu beispielsweise best practices, Nachhaltigkeit von Rückkehrinstrumenten, pull/push Faktoren und Situation in Herkunftsländern/-regionen inkl. Fact-Finding-Missions.
- Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung und Anwendung einer Datenbank zur raschen Erfassung rückzuführender Drittstaatsangehöriger in Österreich, auch zwecks Vergleichs der Daten mit anderen Mitgliedstaaten.

Spezifische Prioritäten mit Beispielen für „key actions“:

Spezifische Priorität 1.1.:

- Sicherstellung einer flächendeckenden und möglichst frühzeitigen Beratung zur freiwilligen Rückkehr für alle Zielgruppen.
- Fortsetzung und Weiterentwicklung des Rückkehrkonzeptes zur allgemeinen Beratung über die freiwillige Rückkehr für jene Zielgruppe, die weder in Strafhaft (zu § 133a StVG beraten werden) noch in Schubhaft aufhältig sind.

Spezifische Priorität 1.2.:

- Entwicklung von Programmen und Durchführung von Projekten zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration von bestimmten besonders schutzwürdigen Zielgruppen, gegebenenfalls zusammen mit anderen MS und/oder Herkunftsstaaten (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel).

Ziele in der Priorität 1:

- Zunahme der Effektivität und Nachhaltigkeit der Rückkehr.
- Effektivere und koordiniertere nationale Rückkehrpolitik.
- Verbesserung der Zusammenarbeit und Optimierung der Kooperation mit Herkunftsländern, in welche sich die Rückkehr bislang schwierig gestaltet.
- Fortsetzung und Ausbau einer Beratungsstruktur zur freiwilligen Rückkehr, welche flächendeckend möglichst allen Zielgruppen erreicht.
- Erhalt von Grundlagen für effektive Rückkehrmaßnahmen (freiwillige wie erzwungene Rückkehr)
- Identifikation bisheriger bewährter Methoden zur Übernahme und Erweiterung in laufende und neue Projekte/Maßnahmen.
- Effektivere Durchführung von Rückübernahmeabkommen.
- Verbesserte Anhaltebedingungen in der Schubhaft.
- Umgehende Schaffung einer durchgehenden Beratungsstruktur zur freiwilligen Rückkehr gemäß § 133a StVG in allen Justizanstalten inklusive Organisation der Heimreise und Flughafenbegleitung.
- Aufbau einer IT-Anwendung für die Kommunikation zwischen Justiz und Fremdenpolizei.
- Optimierung des generellen Datenmanagement und der Vergleichbarkeit von statistischen Daten.
- Bessere Information bezüglich der Pull- und Pushfaktoren für die Personen der Zielgruppen aufgrund der unterschiedlichen Maßnahmen.

Geplante mögliche Indikatoren:

- Anzahl an Rückkehrern in diejenigen Herkunftsländer, in welche sich die Rückkehr bislang schwierig gestaltet.
- Anzahl der illegal aufhältigen Fremden, die auf eine Rückführung warten.
- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer direkt aus der Strafhaft.
- Anteil an Drittstaatsangehörigen in österreichischen Justizanstalten.
- Anzahl der neuerlich verurteilten Drittstaatsangehörigen zu einer Freiheitsstrafe in Österreich (Senkung der Wiederkehrtrate von Drittstaatsangehörigen in Justizanstalten).
- Anzahl von Anschluss-Schubhaften nach einer Strafhaft.
- Anzahl der Drittstaaten, für welche spezifische Rückkehrprogramme bestehen.

- Anzahl der Rückübernahmeabkommen, welche evaluiert wurden.
- Art der Einbindung der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.
- Anzahl der Fact-Finding-Missions
- Art der Fact-Finding-Missions.
- Umfang und Anwendungsausmaß einer Applikation zur besseren Erfassung der Zielgruppe
- Anzahl der User der Applikation zur besseren Erfassung der Zielgruppe
- Anzahl der durchgeführten Studien, aufgeschlüsselt nach den Bereichen: Nachhaltigkeit von Rückkehrinstrumenten, pull/push Faktoren und Situation in Herkunftsländern/-regionen inkl. Fact-Finding-Mission

3.2. Priorität 2 - Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Rückkehrmanagement

Die Auswahl erfolgt, da für die Erreichung des Ziels eine effiziente und glaubhafte gemeinschaftliche Rückkehrpolitik, eine verstärkte Kooperation der Mitgliedstaaten untereinander und eine Ausweitung der Koordination durch Frontex als erforderlich gesehen werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen soll der Mehrwert gemeinschaftlichen Handelns erhöht sowie durch eine Vereinfachung und Beschleunigung von nationalen und gemeinschaftlichen Organisationsschritten ein erheblicher Effektivitätsgewinn erreicht werden.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden: Für kein Projekt in dieser Maßnahme – zB. in der Zusammenarbeit mit FRONTEX - werden andere EU-finanzierten Instrumente in Anspruch genommen werden.

Beispiele für geplante „key actions“:

- Forcierung von gemeinsamen EU-Charterabschiebungen durch Verbesserung der bestehenden Grundlagen für die operative Durchführung (zum Beispiel Weiterführung Gemeinsame Standards/Joint Return Officer Ausbildung, EU-Fact-Finding Missions in „Problemstaaten“, Meldung/ Buchung/ Begleitung von Abschiebungen etc.).
- Workshops/Konferenzen zum Austausch von best-practices im Rückkehrmanagement, Verbesserung der Zusammenarbeit und Planung künftiger Kooperationen mit zielgruppen- und/oder länderspezifischer Ausrichtung – gemeinsam mit anderen MS.
- Mit interessierten EU-Mitgliedstaaten Forcierung der EU-weiten Umsetzung der Modernisierung von ICONet als EDV-unterstützte länderübergreifende herkunftsstaatenbezogene Informations-Drehscheibe.

Spezifische Priorität mit Beispielen für „key actions“:

- Verstärkte Teilnahme an und Organisation von EU-Charterabschiebungen sowie Organisation von Abschiebungen (Land/Luft) unter Teilnahme von mehreren Staaten.
- Erstellung und Umsetzung länderspezifischer Rückkehrmanagementkonzepte in Kooperation mit anderen MS und gegebenenfalls mit Frontex (Land /Luft / Charter/ Linienflug / Bus / freiwillig).

Ziele in der Priorität 2:

- Unterstützung bei der Verbesserung der Koordinierung und Effizienz der EU-Rückkehrpolitik.
- Mitarbeit bei der Etablierung gemeinsamer Normen und Standards in allen relevanten Bereichen der Rückkehr.
- Verbesserung der Zusammenarbeit und Wissens- und Erfahrungsabgleich zwischen den Mitgliedstaaten.
- Einbindung von Frontex im Kontext der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen.
- Verbesserte Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten

Geplante mögliche Indikatoren:

- Höhe der Kosten gemeinschaftlicher Rückführungen
- Auslastung bei gemeinschaftlichen Rückführungen
- Anzahl der umgesetzten gemeinschaftlichen Rückkehrkonzepte.
- Art der umgesetzten gemeinschaftlichen Rückkehrkonzepte.
- Anzahl der im Rahmen von gemeinsamen Rückführungskonzepten und mittels EU-Charterabschiebungen rückgeführten Drittstaatsangehörigen.
- Anzahl der EU-Fact-Finding-Missions.
- Art der EU-Fact-Finding Missions.
- Anzahl der im Rahmen der Joint Return Officer-Ausbildung geschulten BeamtInnen.
- Anzahl der durchgeführten Workshops
- Anzahl der durchgeführten Konferenzen.
- Anzahl der Herkunftsländer, für die ein Rückkehrmanagementkonzept erstellt und umgesetzt wurde.
- Umfang der Nutzung von ICONET

3.3. Priorität 3 - Unterstützung für besondere innovative (inter)nationale Instrumente des Rückkehrmanagements

Die Auswahl erfolgt, weil durch die Umsetzung innovativer Konzepte wesentlich dazu beigetragen werden kann, dass die größtmögliche Anzahl von Drittstaatsangehörigen über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr informiert wird. Zudem sollen grundlegende Bedingungen für eine nachhaltige Rückkehr und Reintegration hinsichtlich bestimmter Zielgruppen/Länder/Regionen identifiziert und geschaffen werden. Weiters soll die Kooperation mit Behörden von Drittstaaten gefördert werden, um Reisedokumente rascher zu erhalten und die Durchführung der (freiwilligen wie erzwungenen) Rückkehr zu erleichtern. Schulungen auf nationaler Ebene sowie von Behördenvertretern aus Drittstaaten bilden eine wichtige Komponente für einen gesamtheitlichen Ansatz in der Rückkehrpolitik.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere die freiwillige Rückkehr und deren Nachhaltigkeit (länder- und zielgruppenspezifisch) gefördert und Problembereiche bei der Rückkehr ausgemacht und beseitigt werden.

Beispiele für geplante „key actions“:

- Schulungen zu relevanten Themen der Rückkehr in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Bundesländern, NGOs, Internationalen Organisationen und Fremdenpolizeibehörden.
- Schulungen in Österreich für Behördenvertreter von Drittstaaten.

Spezifische Prioritäten mit Beispielen für „key actions“:

Spezifische Priorität 3.1.:

- Weiterentwicklung der Monitoringmaßnahmen für Rückkehrer (in Bezug auf Zielländer wie inhaltlich) als Grundlage für effektivere Rückkehrmaßnahmen (freiwillige wie erzwungene Rückkehr).
- Erarbeitung und Bereitstellung von EDV-unterstützten interaktiven Programmen in Schubhaft- und/oder Haftzentren, die über Rückkehr informieren (zum Beispiel Vorteile der freiwilligen Rückkehr, aktuelle Herkunftsländerinfo), um das aktive Herantreten der potentiellen Rückkehrer an Berater zu verbessern.
- Auch in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz Durchführung von Reintegrationsmaßnahmen (im Inland wie im Herkunftsland) für die Zielgruppe des Fonds.
- Durchführung von länder-/zielgruppenspezifischen Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland, möglichst in Kooperation mit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und /oder den Ländern.
- Entwicklung von innovativen Konzepten, welche die Interessen von Unternehmen, an einer Expansion ins Herkunftsland, mit denen einer nachhaltigen Rückkehr verbinden, auf denen nachfolgende Reintegrationsinitiativen aufbauen sollen.

Spezifische Priorität 3.2.:

- Kooperationen mit Drittstaaten zur Identifizierung von Personen (erzwungene wie freiwillige Rückkehr).
- Durchführung von (Pilot)projekten/Herstellen von Rahmenbedingungen zur effektiveren Identifizierung von Rückzuführenden/Rückkehrern und Erlangung von Heimreisedokumenten, auch in Kooperation mit den Herkunftsländern sowie eventuell auch gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten.

Ziele in der Priorität 3:

- Reduktion von Re-Migrationsströmen.
- Zunahme der Rückkehrprogramme mit Aspekten der Entwicklungshilfe.
- Erhöhung der Nachhaltigkeit der Rückkehr, beispielsweise durch bedarfsorientiertes „Brain Gain“.
- Flächendeckendes Erreichen und Informieren aller potentiellen freiwilligen Rückkehrer.
- Steigerung der Attraktivität der Rückkehr.
- Verbesserter Reintegrationsprozess.
- Verbesserung der internationalen Kooperation hinsichtlich Rückkehr/Reintegration.
- Identifizierung und Nutzung möglicher Wirtschaftsinteressen im Rückkehrprozess.
- Umfassende Monitoringmaßnahmen und Evaluierungen und Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse.
- Verbesserte Erlangung von Heimreisedokumenten.

- Verbesserung der Identifizierung von undokumentierten Drittstaatsangehörigen.
- Verbesserung der Kooperation mit Drittstaaten.
- Erhalt von Grundlagen für innovative Rückkehrberatungs- und Reintegrationskonzepte.
- Nutzung und Ausbau bestehender und künftiger internationaler Netzwerke im Bereich Rückkehr/Reintegration zur Förderung der Nachhaltigkeit der Rückkehr.

Geplante mögliche Indikatoren:

- Anzahl der durchgeführten Schulungsmaßnahmen/beteiligten Akteure.
- Anzahl der geschulten Personen.
- Anzahl der innovativen Ansätze zur Information über die freiwillige Rückkehr.
- Anzahl der umgesetzten Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen.
- Anzahl der an Reintegrationsmaßnahmen teilnehmenden Drittstaatsangehörigen.
- Anteil an Drittstaatsangehörigen in österreichischen Justizanstalten.
- Anzahl der neuerlich verurteilten Drittstaatsangehörigen zu einer Freiheitsstrafe in Österreich (Senkung der Wiederkehrtrate von Drittstaatsangehörigen in Justizanstalten).
- Anzahl der Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 133a StVG.
- Anzahl der von Monitoringmaßnahmen erfassten Drittstaatsangehörigen.
- Länge des Zeitraums zur Erlangung von Heimreisedokumenten (in Tagen).
- Anzahl der Identifikationen vormals undokumentierter Drittstaatsangehöriger.
- Anzahl der entwickelten Konzepte, Studien und umgesetzten Projekte mit Wirtschaftsbezug.
- Anzahl der Länder, mit denen die Kooperation verbessert wurde.

3.4. Priorität 4 - Förderung von Gemeinschaftsnormen und bewährten Praktiken im Bereich des Rückkehrmanagements

Die Auswahl erfolgt zwecks Entwicklung und Ausbau von Kooperationsmodellen zwischen den verschiedenen Ebenen nationaler Behörden sowie anderen Mitgliedstaaten und Informationsgewinn hinsichtlich wesentlicher Hintergründe und Bedingungen im Bereich Rückkehr

Durch die Umsetzung der Maßnahmen soll der praktische Nutzen von Evaluierungsmaßnahmen für anschließende Maßnahmen und Projekte maximiert werden.

Weiters soll durch umfassende Schulungsmaßnahmen die Rechtssicherheit und die Beachtung (völkerrechtlich verbindlicher) Normen auch hinkünftig sichergestellt werden.

Spezifische Prioritäten mit Beispielen für „key actions“:

Spezifische Priorität 4.1.:

- Bedarfsabhängige Evaluierungen gemeinsamer Rückkehraktivitäten.
- Evaluierung der nationalen Rückkehrberatungsstrukturen, insbesondere im Bereich der freiwilligen Rückkehr.
- Evaluierung der Anwendung von Rückübernahmeabkommen unter Einbeziehung der Behörden des Aufnahmestaates.

Spezifische Priorität 4.2.:

- Schulungsmaßnahmen für Rechtsanwender (zum Beispiel Fremdenpolizei, Rechts- und Flüchtlingsberater, Länderstellen, Internationale Organisationen, NGOs) zu internationalen und gemeinschaftlichen Rückkehrenormen (auch zum Beispiel Core Curriculum für Beamte, die Abschiebungen begleiten, (derzeit) unverbindliche EU-RL für Charterabschiebungen).

Ziele in der Priorität 4:

- Verbesserte Kooperation mit den Herkunftsländern.
- Vermehrter Austausch von Beispielen bewährter Praktiken.
- Verbesserung der Kommunikationskanäle zwischen den relevanten Behörden in Österreich und mit den Mitgliedstaaten.
- Bestmögliche Durchführung von gemeinsamen Rückkehraktivitäten.
- Effektive nationale Rückkehrstrukturen.
- Besseres Verständnis der Rechtsanwender für das gemeinschaftliche Rahmenwerk im Bereich Rückkehr.

Geplante mögliche Indikatoren:

- Anzahl der durchgeführten Evaluierungen
- Anzahl der getroffenen Schulungsmaßnahmen/beteiligten Akteure
- Anzahl der geschulten Personen.
- Anzahl der Evaluierungen von Rückübernahmeabkommen
- Anzahl der Evaluierungen nationaler Strukturen

4. COMPATIBILITY WITH OTHER INSTRUMENTS

- Regional und national existieren keine Finanzinstrumente im Zusammenhang mit der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen. Inhaltliche Berührungspunkte könnten sich allenfalls mit dem „Thematischen Programm für die Kooperation mit Drittstaaten in den Bereichen Asyl und Migration“ ergeben.
- Im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten wird darauf geachtet, dass es zu keinen Überschneidungen mit den Community Actions kommt.
- Im BM.I erfolgt die Koordination der internationalen Finanzinstrumente durch die Abteilung I/7 (EU-Koordination), womit gewährleistet ist, dass es zu keinen Mehrfachförderungen kommen kann.
- Innerhalb des BM.I wurde vereinbart, dass alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr, die derzeit über den EFF II abgewickelt werden, aus dem EFF III herausgenommen und in den Rückkehrfonds integriert werden sollen.
- Da die Maßnahmen innerhalb des Return Preparatory Actions durch die Abteilung II/3 im BM.I durchgeführt werden, kann es zu keinen Überschneidungen kommen. Hinsichtlich des von der Europäischen Kommission ausgewählten internationalen Projektes „ERSO II“ wurde das BM.I von der Österreichischen Caritaszentrale umgehend informiert. Seitens des BM.I wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine strikte Trennung zu Maßnahmen, die aus anderen Instrumenten finanziert werden, zu bestehen hat.
- Alle Projektträger, die aufgrund eines öffentlichen Aufrufes ausgewählt werden, müssen bereits bei Projekteinreichung andere Finanzierungsquellen, aus denen der Projektträger Mittel lukriert, angeben. Zudem werden die Projektträger vertraglich verpflichtet, Finanzierungen aus anderen Quellen, insbesondere seitens der EU, bekannt zu geben.

- Das Bundesministerium für Justiz nimmt in diesen Bereich bisher keine EU Förderungsmittel in Anspruch.

5. FRAMEWORK FOR IMPLEMENTATION OF THE STRATEGY

5.1. The publication of the programme

Seitens des Mitgliedstaates wird auf der Homepage des BM.I Webpace für Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Abwicklung der vier Fonds zur Verfügung gestellt. Es wird dort eine eigene Seite für jeden der vier Fonds des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, die das BM.I verwaltet, erstellt.

Auf dieser Website - <http://www.bmi.gv.at/eu-solid-fonds/default.asp> -gelangen somit auch die wesentlichen Inhalte des Mehrjahresprogrammes und der Jahresprogramme zur Veröffentlichung.

Zudem werden für interessierte Kreise Informationsveranstaltungen zu den vier Fonds abgehalten und eine Broschüre erstellt.

5.2. The approach chosen to implement the principle of partnership

Die Partner:

Im Bereich der erzwungenen Rückkehr sind - aufgrund der alleinigen nationalen Zuständigkeit des BM.I dafür - die zentralen Partner die Fachabteilungen und –referate im BM.I inklusive ihrer nachgeordneten Dienststellen:

- das Fachreferate II/3/c
- die Fachabteilungen
 - o I/4 („Internationale Angelegenheiten“),
 - o II/1 („Organisation und Dienstbetrieb“),
 - o II/2 („Einsatzangelegenheiten“, hier insbesondere das Referat II/2/c [„Auslandseinsätze“]),
- das Bundeskriminalamt und
- das Bundesasylamt.

Weitere Partner sind:

- Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: die Austrian Development Agency (ADA),
- die Internationalen Organisationen „International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)“
- die „International Organisation for Migration (IOM)“ sowie
- die „International Agency for Source Country Information (IASCI) und
- UNHCR.

Für den Fall, dass weitere Partner einbezogen werden, erfolgt eine diesbezügliche Information an die Europäische Kommission.

Einbindung der Partner

Um die Kohärenz in der Abwicklung des Programms zu gewährleisten, wird das Referat III/5/b (= Zuständige Behörde für den Europäischen Integrationsfonds und Europäischen Flüchtlingsfonds) als Partner gemäß Artikel 12 der Entscheidung in die Erstellung des Mehrjahresprogramms eingebunden.

An die genannten Partner werden alle grundlegenden Unterlagen zum Fonds (wie zum Beispiel strategische Leitlinien, Mittelaufteilung, Durchführungsbestimmungen, Unterlagen zu Evaluierung) übermittelt.

Zur Erstellung der Programme erfolgen bilaterale Besprechungen mit allen oder einzelnen Partnern, in denen die Arbeitsweise des Fonds erläutert wird und Schwerpunkte erörtert werden. Über die Partner erhält die Zuständige Behörde auch für die Programmerstellung relevante Informationen (länderspezifische Daten, Vorschläge für Maßnahmenbereiche, innovative Ideen, etc.). Über die genannten Partner hinaus werden auch interessierte Länder und in der Rückkehr tätige Beratungsorganisationen in die Programmerstellung eingebunden.

BM.I intern werden die Schwerpunkte des Programms in einer Puktation zusammengefasst und bilden die Informationsgrundlage für Gespräche auf Ebene der Bereichsleitungen (die Bereichsleiter I-B-2, II-B-2 und III-B-2) sowie im weiteren Verlauf zur Abstimmung mit dem Herrn Bundesminister.

Auf dieser Grundlage erfolgt durch die Zuständige Behörde die Ausarbeitung des Entwurfs des Mehrjahres- und der Jahresprogramme.

Vor Finalisierung der Programme finden BM.I interne Sitzungen statt, um die Programme abzustimmen und erforderliche Adaptierungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Die Programme werden sodann von der Zuständigen Behörde aktenmäßig verarbeitet, vom Bereichsleiter II-B-2 genehmigt und der Europäischen Kommission vorgelegt.

Innerhalb der Periode des Jahresprogramms führen die Partner des jeweiligen Jahresprogramms entweder selbst die entsprechenden Maßnahmen durch oder werden über wesentliche Schritte durch Vorschreibung des jeweiligen Aktes informiert. Weiters ist allen Beteiligten bekannt, dass die Zuständige Behörde jederzeit formlos über den Stand der Implementierung befragt werden kann und erforderliche Informationen gibt oder kurzfristig eruieren kann. Weiters werden alle relevanten (nationalen wie EU) Dokumente und Informationen über das Programmjahr hindurch sofort den Partnern weitergeleitet.

Somit kann der Bedarf der Einbindung der Partner in die Implementierung des jeweiligen Jahresprogramms als sichergestellt erachtet werden.

6. INDICATIVE FINANCING PLAN

6.1. Community Contribution

6.1.1. Table

Mehrjahres Programm – Entwurf Finanzplanung							
Tabelle 1: Gemeinschaftsmittel							
Mitgliedsstaat: Österreich							
Fonds: Europäischer Rückkehrfonds							
(in 000' euros in current prices)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	TOTAL
Priorität 1:	1.144,22	1.085,27	1.578,30	2.227,24	3.065,08	3.582,70	12.682,81
Priorität 2:	0,00		215,68	310,93	521,02	725,54	1.773,17
Priorität 3:	515,90	485,00	487,41	731,35	1.101,54	1.251,09	4.572,29
Priorität 4:	0,00	25,00	39,65	54,72	101,56	127,47	348,40
technische Hilfe	157,21	152,332	206,96	169,76	230,8	268,2	1.185,27
TOTAL	1.817,34	1.747,60	2.528,00	3.494,00	5.020,00	5.955,00	20.561,94

6.1.2. Comments on the figures/trends

Im Programmjahr 2008 wird ein Großteil der Projekte in den Bereichen Programme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegrationsmaßnahmen verwirklicht werden. Auch in den folgenden Jahren sollen die Schwerpunkte auf Maßnahmen liegen, die unter die Prioritäten eins und drei subsumiert werden können.

Weiters wird darauf Bedacht genommen, im Sinne der Planungen des Mehrjahresprogramms und unter Beachtung der strategischen Leitlinien, des österreichischen Bedarfs und des EU-Acquis die Mittel des Fonds strategisch sinnvoll auf die Maßnahmenbereiche der vier Prioritäten aufzuteilen.